

**AZ.: To-1-K-15/05-001**

**Planfeststellungsbeschluss**

**für das bergbauliche Vorhaben des Tontagebaus**

**„Kellerwiese“**

**der Walderdorff'schen Tongruben & Herz GmbH & Co KG (WTH)  
mit Sitz in Boden**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)  
Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Seiten Nr. 1 – 95  
Mainz, am 23.02.2015

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Planfeststellungsbeschluss, Deckblatt .....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2-3
A. Verfügender Teil .....	4 ff.
I. Feststellung des Plans .....	4-6
II. Planfestgestellte Unterlagen.....	7-8
III. Nebenbestimmungen .....	8 ff.
1. Allgemeines.....	8-9
2. Gewinnung .....	9-15
3. Wasserrecht .....	15-22
4. Naturschutz .....	22-24
5. Rodung und Wiederaufforstung (§ 14 Abs.1 Nr.1 und 2 LWaldG).....	25
6. Sonst. Bestimmungen .....	25-27
7. Hinweise.....	27-28
IV. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	28
B. Begründung .....	28 ff.
I. Sachverhalt .....	28-33
II. Rechtliche Würdigung .....	33 ff.
1. § 55 Abs.1 BBergG.....	33-36
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	36-41
3. Genehmigung nach §§ 14, 17 Abs.1 BNatSchG .....	41-43
4. Genehmigung gem. § 14 LWaldG .....	43-45
5. Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatschG .....	45-46

6. Genehmigung gem. § 63 LBauO .....	46
7. Verträglichkeit mit "Natura 2000"-Zielen u. Artenschutz .....	46-48
8. Begründung der Nebenbestimmungen .....	49
9. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	49-75
10. Zusammenfassung .....	76-77
11. Eingegangene Stellungnahmen.....	77-85
12. Abwägung gem. § 48 Abs. 2 BBergG .....	85-92
13. Gesamtergebnis .....	92-93
C. Kostenfestsetzung .....	93
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	93-95
E. Verfahrensrechtliche Hinweise .....	95

# Beschluss

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Walderdorff'schen Tongruben & Herz GmbH & Co. KG (WTH) für das bergbauliche Vorhaben des Tontagebaus „Kellerwiese“ in der Gemarkung Bilkheim der Gemeinde Bilkheim zur Gewinnung des Bodenschatzes „Ton“ auf deren Antrag vom 22.06.2011 gemäß § 52 Abs. 2 a i. V. m. § 57 a BBergG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 1-5 LVwVfG<sup>2</sup> i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG<sup>3</sup> und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben bb) UVP-V Bergbau<sup>4</sup> folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Kellerwiese“ in der Gemarkung Bilkheim der Verbandsgemeinde Wallmerod wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP<sup>5</sup> auf Antrag der Walderdorff'schen Tongruben & Herz GmbH & Co. KG vom 22.06.2011 zugelassen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Ton auf den in der Anlage des Rahmenbetriebsplans festgelegten Flächen (Lageplan 07/2006).

---

<sup>1</sup> Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (BBergG).

<sup>2</sup> Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) i. d. F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist (VwVfG).

<sup>4</sup> Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist (UVP-V Bergbau).

<sup>5</sup> Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322) (BergRZustV RP).

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gem. §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1 Variante 1, 12 und 19 WHG<sup>6</sup> i. V. m. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2, 34 LWG<sup>7</sup> wird erteilt.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr.1 und Nr.5, 10 Abs. 1 Variante 1, 12, 19 Abs. 1 und 3 WHG und § 34 Nr.2 f) LWG für die Entnahme von Grundwasser zur Lagerstätten-freihaltung sowie von zufließendem Oberflächenwasser als Brauchwasser bis zu 11 l/s wird erteilt.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 2 Abs. 1, 8 Abs.1 , 9 Abs.1 Nr. 4 Variante 2 und Nr. 5, 12, 12, 19 Abs. 1 und 3, 57 Abs. 1 und 3 WHG und § 34 LWG für das Einleiten von überschüssigem, gefassten Grundwasser / Oberflächenwasser über ein Absetzbecken / Einleitebauwerk mittels einer Druckleitung in ein namenloses Gewässer (Koordinaten der Einleitstelle: R 3426730, H 55 95809; Flurstück 168, Flur 5, Lage Stöcke, Gemarkung Bilkheim) bis zu 3,9 l/s wird erteilt.
6. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben die folgenden behördlichen Entscheidungen:
  - a. Die Genehmigung für die Rodung von Wald gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG<sup>8</sup>.
  - b. Die Genehmigung für die Aufforstung von Wald gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG.
  - c. Die Feststellung des Planes für die Herstellung eines Gewässers nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit im Tontagebau „Kellerwiese“ gem. §§ 67 Abs.1 und 2, 68 Abs. 1 WHG und § 72 Abs. 7 LWG.
  - d. Die Feststellung des Plans zur Herstellung und Ausbau des Gewässers Streitbach gem. §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 7 LWG.

---

<sup>6</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist (WHG).

<sup>7</sup> Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz(Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 letzte berücksichtigte Änderung: § 89 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402).

<sup>8</sup> Landeswaldgesetz (LWaldG) Vom 30. November 2000 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12, 33 und 36 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193).

- e. Die Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG<sup>9</sup> von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, u. a. Biotop – BK S S 13-0001-2008 mit nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG pauschal geschütztem Biotop – Streitbach als Mittelgebirgsbach).
- f. Die Genehmigung gem. §§ 14, 17 Abs. 1 BNatSchG.
- g. Die Genehmigung zur Aufstellung von zwei bauartzugelassenen Containern nach § 63 LBauO<sup>10</sup> vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011, GVBl. S. 47).
- 7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

---

<sup>9</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (BNatSchG).

<sup>10</sup> Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998(1)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 64, 66 und 87 geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).

## **II. Planfestgestellte Unterlagen**

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk des LGB versehene Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Tontagebau „Kellerwiese“:

Teil A „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“

Teil B „Angaben zum Vorhaben“

Teil C „Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens“

Teil D „Auswirkungen des Vorhabens“

Teil E „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“

Teil F „Vorhabens- und Standortalternativen, Standortbegründung“

Teil G „Betriebssicherheit und Nachbarschaftsschutz“

Teil H „Rechtsvorschriften und Regelungen“

Teil I „Literatur und Quellen“

Abbildungen A1 – E 6

Bilder C1 – C3

Tabellen

Anlagen

2. Darüber hinaus gründet dieser Planfeststellungsbeschluss auf der
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung zum „Flora-Fauna-Habitat FFH-Gebiet“ DE 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ als Datei auf der dem Rahmenbetriebsplan beiliegenden CD.
3. Zudem wird auf folgende Planungsunterlagen Bezug genommen, die ein Bestandteil dieses Beschlusses sind und diesem vorausgingen:

**Verlegung des Streitbaches, Planungsgrundlagen, Linienführung und Ermittlung der Abflusskurven** vom 23.01.2013 von Prof. Dr. Bernhart, Karlsruhe, sowie **Verlegung des Streitbaches, Ausführungsplanung mit Anbindung des Regenüberlaufbeckens** vom 15.05.2014 ebenfalls von Prof. Dr. Bernhart.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **1. Allgemeines**

##### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

##### 1.1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung des erforderlichen Ausgleichs nach § 14 Abs. 1 Nr.2 LWaldG ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 17.260,50 Euro notwendig. Die Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten -, Forstamt Rennerod, Hauptstr. 21, 56477 Rennerod, zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme beim Forstamt zu hinterlegen.

Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist (erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung).

Die Festlegung weiterer Sicherheitsleistungen für andere Maßnahmen als die vorgenannten (z. B. Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung) bleibt davon unberührt. Nähere Regelungen dazu bleiben dem Hauptbetriebsplan (angemessene Sicherheitsleistung unter Zugrundelegung der Aufschlussfläche) vorbehalten.

##### 1.2. Befristung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung bis zum **31.01.2055** befristet. Wird mit der Durch-

führung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung die Lagerstätte noch nicht vollständig hereingewonnen oder der Abschlussbetriebsplan noch nicht durchgeführt sein, so ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung / Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes zu beantragen.

### 1.3. Vorgelegte Antragsunterlagen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## 2. Gewinnung

### 2.1. Allgemeine Regelungen

2.1.1. Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach der Zulassung des Hauptbetriebsplanes begonnen werden. Hauptbetriebspläne sind auf der Grundlage und nach den Vorgaben des festgestellten Rahmenbetriebsplanes zu erstellen. Das LGB behält sich die Forderung von Sonderbetriebsplänen ausdrücklich vor.

2.1.2. Vor der Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

2.1.3. Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfol-

gen. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der vollständigen Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes (siehe § 69 Abs.2 BBergG). Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Beendigung der Bergaufsicht obliegt dem LGB.

- 2.1.4. Der Ausgleich der Beeinträchtigung durch die Bodenabtrag hat über fachgerechte Lagerung und Wiederauftrag der während der Abbauphase abgeschobenen kulturfähigen Bodenschichten im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu erfolgen. Der Einbau von Fremdmassen ist durch Zulassung eines Sonderbetriebsplanes zu regeln.
- 2.1.5. Der abgetragene Oberboden ist ordnungsgemäß zu lagern und darf grundsätzlich nur zur Wiedernutzbarmachung verwendet werden. Ausnahmen bleiben dem Hauptbetriebsplan vorbehalten. Eine Veräußerung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.1.6. Aufgrund vorangegangener untertägiger Gewinnungstätigkeiten ist wegen der Gefahr von Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüchen im Rahmen der konkreten Abbauplanung grundsätzlich ein Geotechniker einzubeziehen. Näheres bleibt dem Hauptbetriebsplan vorbehalten.

## **2.2. Betriebssicherheit**

- 2.2.1. Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV<sup>11</sup> und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2.2.2. Es ist i. S. d ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzustellen ( § 3 Abs.1 Satz 1 ABergV; mit den entsprechenden Pflichten, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten).
- 2.2.3. Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Vorschriften. Die eingesetzten technischen

---

<sup>11</sup> Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

Arbeitsmittel sind so Instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.

- 2.2.4. Die Böschungen und ihre Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Näheres bleibt den Regelungen des Hauptbetriebsplanes vorbehalten.
- 2.2.5. Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere auch von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Detaillierte Regelungen werden in den nachfolgenden Betriebsplänen vorgenommen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und §14 Abs. 2 und 3 der ABergV wird hingewiesen.

Die hierzu getroffenen betrieblichen Festlegungen sind zu dokumentieren und die der Böschungsdimensionierung zugrunde gelegten Annahmen im Aufschluss regelmäßig zu verifizieren. Erforderlichenfalls sind die Böschungseigungen aufgrund der Befunde aus der Überprüfung anzupassen bzw. stabilisierende Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterlagen sind dauerhaft aufzubewahren und dem LGB auf Anforderung, bzw. bei wesentlichen Änderungen unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmer gemäß § 2 Abs. 5 der ABergV außerbetriebliche Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzuzuziehen hat, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen. Die geplante Abbaugeometrie ist durch einen Geotechniker / Baugrundgutachter auf ihre grundsätzliche Ausführbarkeit hin zu prüfen. Für die Flanke entlang der Kreisstraße 96 ist eine Standsicherheitsberechnung durchzuführen. Diese Berechnung ist in einem der folgenden Hauptbetriebspläne vorzunehmen, in dessen Geltungszeitraum der Abstand des Aufschlusses zur K96 einen Abstand von ca. 30m unterschreitet. Bis dahin können die unter E 2.2 im dritten und vierten Absatz als erforderlich geachteten ingenieurgeologischen Informationen im sich entwickelnden Tagebau gesammelt werden. Die Forderung zusätzlicher Standsicherheitsnachweise behält sich das LGB ausdrücklich vor.

## **2.3. Wege/Erschließung**

- 2.3.1. Die verkehrliche Erschließung des Tontagebaus „Kellerwiese“ erfolgt ausschließlich über die bestehende Zufahrt auf die K 96.
- 2.3.2. Jegliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO<sup>12</sup> und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95) verwiesen. Entsprechende verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
- 2.3.3. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebes Mobilität Diez einzuholen, ggf. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
- 2.3.4. Die verkehrliche Erschließung zur Schüttung des Sichtschutzwalles hat ausschließlich über die bereits hergestellte Zufahrt, die zwischen Netzknoten 5513119 und 5513171 bei Station 2,045 in die K 96 einmündet, zu erfolgen (die Angaben zu Netzknoten und Station haben sich ggü. dem Bescheid vom 08.06.2009 geändert).
- 2.3.5. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Wässer zu sorgen. Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben, dürfen keinerlei Wässer –auch kein gesammeltes Oberflächenwasser- zugeführt werden.
- 2.3.6. Es muss gewährleistet sein, dass die K 96 nicht verschmutzt wird. Es sind regelmäßige Kontrollen auf Verschmutzung durchzuführen. Fahrbahnverunreinigungen sind, soweit sie nicht vermieden werden können, unverzüglich und ohne Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG<sup>13</sup>). Das LGB behält sich vor, weitergehende

---

<sup>12</sup> Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) zuletzt geändert mit Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635).

<sup>13</sup> Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, letzte berücksichtigte Änderung: § 17 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)

Maßnahmen im Falle wiederholter Verschmutzungen zu fordern. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

- 2.3.7. Sollten durch die Verwirklichung des Vorhabens Fuß- /Radwege oder Wald- und Wirtschaftswege unterbrochen werden, sind entsprechende Alternativrouten als Lückenschluss anzulegen.
- 2.3.8. Bei der Erschließung des Tagebaus sind nach Möglichkeit vorhandene Wirtschaftswege zu nutzen. Die hierfür unter Umständen erforderliche Verbreiterung bestehender Wirtschaftswege hat unter größtmöglicher Schonung der Waldbestände zu erfolgen.
- 2.3.9. Materialtransporte haben unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse möglichst umweltverträglich zu erfolgen.
- 2.3.10. Für bauliche Anlagen an der freien Strecke der K 96 ist der in § 22 Abs. 1 LStrG zwingend vorgeschriebene Abstand von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 96, einzuhalten. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen. Der Schutzwall muss einen Mindestabstand von 11,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der K 96 einhalten und darf maximal eine Höhe von 1 m haben.
- 2.3.11. Die Erreichbarkeit der Grundstücke im Plangebiet, die nicht im Eigentum oder der alleinigen Verfügbarkeit der Antragstellerin liegen, ist (v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) dauerhaft durch Wege zu erhalten. Die vorerst nicht vom Abbau betroffenen Grundstücke müssen ebenfalls für die Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung wegemäßig erschlossen bleiben.
- 2.3.12. Zur Aufrechterhaltung des Wegenetzes für die landschaftsbezogene Erholung ist ein durchgehender Wanderweg von 2 m Breite entlang der K96 (zwischen der Fläche, die ursprünglich für den Sichtschutzwall vorgesehen war und der K 96) einzurichten. Vor der Anlegung des Wanderweges ist dem LBM eine entsprechende Ausbauplanung (Lageplan mit Darstellung der Fahrbahn, Böschungen, Entwässerung, Eigentumsflächen, Bewuchs, Querprofile mit Abstandseintragungen zur Fahrbahn, Eigentumsgrenzen) zu übersenden.

2.3.13. Die unter 2.3.12. bezeichnete Planung ist in Abstimmung mit dem LGB, LBM und der Ortsgemeinde zu erstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Regelungen u. a. zur Kostentragung erforderlich sind.

## **2.4. Bauliche Anlagen**

2.4.1. Die Bau-Container sind entsprechend ihrer baurechtlichen Zulassung stand-sicher aufzustellen.

2.4.2. Unterlieger dürfen durch die Versickerung des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt werden.

2.4.3. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

2.4.4. Der Abstand des Bauvorhabens hat 30,00 m vom äußersten befestigten Fahr-bahnrand der K 96 zu betragen.

2.4.5. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. die breitflächige Ent-wässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbunde-nen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

## **2.5. Risswerk**

2.5.1. Vor der Durchführung von Arbeiten (ausgenommen Rodungsarbeiten) ist die Erstausfertigung des Risswerks zu erstellen. Das Risswerk ist dem LGB spätestens 8 Wochen nach Zulassung des ersten Hauptbetriebsplanes vorzu-legen.

2.5.2. Das Risswerk für den Abbaubetrieb ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche<sup>14</sup> zu erstellen und zu führen.

---

<sup>14</sup> Verordnung über die markscheiderischen Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider Bergverordnung - MarkscheiderV) vom 19.12.1986 BGBl. I S. 2631  
Geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10. August 1998 (BGBl. I S.2093)

- 2.5.3. Das Risswerk ist gem. Anlage 4 Teil 1 der MarkschBergV alle zwei Jahre nachzutragen und dem LGB unaufgefordert vorzulegen. Veränderungen der Nachtragsfrist gem. § 10 MarkschBergV sind hiervon ausgenommen.
- 2.5.4. Mit der Vorlage des Risswerks sind auch die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmenbetriebsplanfläche digital im ASCII-Format zu übergeben.
- 2.5.5. Ebenfalls digital im ASCII-Format ist eine Liste der Flurstücke innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze mit den dazugehörigen Flurstücksnummern, nach Gemarkung und Flur geordnet, sowie der Angabe der Eigentumsverhältnisse, zu übergeben.
- 2.5.6. Die Haupt- und Rahmenbetriebsplangrenzen sind in der Örtlichkeit deutlich sichtbar zu vermarken. Die Markierung hat so zu erfolgen, dass die Betriebsplangrenzen für die Dauer ihres Bestandes in der Örtlichkeit nachvollzogen werden können.

### **3. Wasserrecht**

#### **3.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; § 62 Abs.1 WHG, § 20 Abs.4 LWG**

- 3.1.1. Spätestens während des Zulassungsverfahrens zum ersten Hauptbetriebsplan ist ein Sonderbetriebsplan zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als gesonderter Antrag zur Zulassung vorzulegen.
- 3.1.2. Der Betrieb des Tontagebaus hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen ist. Beim Umgang, der Lagerung und dem Transport von wassergefährdenden Stoffen sind erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes zu stellen. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen. Im unmittelbaren Abbaubereich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Die zum Betreiben der Maschinen und Aggregate verwendeten Fette und Öle sind ordnungsgemäß und schadlos unter Nachweisführung zu entsorgen. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind regelmäßig auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.

- 3.1.3. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Betankungsvorgänge sowie die Lagerung von Schmierstoffen und Altöl) wird darüber hinaus auf die einschlägigen Rechtsvorschriften (WHG, LWG, VAWS<sup>15</sup>, etc.) und technischen Regeln (TRWS<sup>16</sup> etc.) verwiesen (beispielhafte Stichpunkte: Anforderungen an Abfüllflächen und Tankstellen nach VAWS).
- 3.1.4. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen durch das LGB, die Kreisverwaltung (Untere Wasserbehörde) und die SGD Nord zu dulden und die erforderlichen Unterlagen sowie dazu notwendige Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.5. Sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe (z. B. Kraftstoffe) in den Boden einzudringen drohen oder eingedrungen sind, ist dies unverzüglich dem LGB, der SGD Nord und der unteren Wasserbehörde zu melden (siehe § 20 Abs. 7 LWG, § 62 Abs. 1 WHG). Die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe sind umgehend zu beseitigen. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB, der Unteren Wasserbehörde und der SGD Nord ein schriftlicher Bericht unaufgefordert vorzulegen.
- 3.1.6. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen und Belangen vorbehalten.

**3.2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 2 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 Variante 2 und Nr.5, 12, 19 Abs. 1 und 3, 57 WHG und § 34 LWG für das Einleiten von überschüssigem, gefassten Grundwasser / Oberflächenwasser über ein Absetzbecken / Einleitbauwerk mittels einer Druckleitung in ein namenloses Gewässer bis zu 3,9 l/s**

- 3.2.1. Die Erlaubnis gilt bis zum unter Abschnitt III Ziffer 1.2. Satz1 genannten Zeitpunkt. Im Falle einer Verlängerung ist auch ein Antrag auf Änderung des Geltungszeitraumes der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Es wird darauf

---

<sup>15</sup> Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) Vom 1. Februar 1996 ,GVBl. S. 121.

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 22 und 26 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom Febr. 2010 (GVBl. S. 52)

<sup>16</sup> Technische Regel wassergefährdender Stoffe.

hingewiesen, dass die Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

- 3.2.2. Die Klärung der im Bereich des Tontagebaus anfallenden Grubenwässer hat in ausreichend dimensionierten Absetzbecken zu erfolgen (siehe Punkt B 5.1.4.3.1 und Punkt C 4.3.2.1.1 im Rahmenbetriebsplan), sodass der Streitbach möglichst wenig durch Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen beeinträchtigt wird.
  - 3.2.3. Das dem namenlosen Vorfluter im Südosten des Tagebaus zugeführte Abwasser ist mit regelmäßigen Messungen auf die Vereinbarkeit mit den Grenzwerten der Abwasserverordnung (Anhang 26) hin zu prüfen (näheres ist im Haupt- bzw. einem Sonderbetriebsplan zu regeln).
  - 3.2.4. Die unter Ziffer 3.2.1. und 3.2.2. bezeichneten Anlagen sind in einem Sonderbetriebsplan darzustellen und spätestens während des Zulassungsverfahrens zum ersten Hauptbetriebsplan als separaten Antrag zur Zulassung einzureichen.
  - 3.2.5. Abbaubegleitend sind auf Verlangen des LGB hydrogeologische bzw. hydraulische Untersuchungen zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen im örtlichen Wasserhaushalt vorzulegen. Die Untersuchungen sind auf Kosten des Unternehmers durch externe Gutachter oder Sachverständige, die im Einvernehmen mit dem LGB zu bestellen sind, durchzuführen.
  - 3.2.6. In den Hauptbetriebsplänen sind konkrete wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur schadlosen Fassung und Ableitung anfallender Oberflächen-, Schichten- und Grundwässer zu etablieren.
  - 3.2.7. Weitere Regelungen bleiben dem Haupt- bzw. einem Sonderbetriebsplan vorbehalten.
- 3.3. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 2 Abs.1, 8 Abs. 1, 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 5, 10 Abs. 1 Variante 1, 12, 19 Abs. 1 und 3 WHG und § 34 LWG für die Entnahme von Grundwasser zur Lagerstättenfreihaltung sowie von zufließendem Oberflächenwasser als Brauchwasser bis zu 11 l/s**

3.3.1 Die Erlaubnis gilt bis zum unter Abschnitt III Ziffer 1.2. Satz1 genannten Zeitpunkt. Im Falle einer Verlängerung ist auch ein Antrag auf Änderung des Geltungszeitraumes der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

3.3.2. Zur standortbezogenen Abschätzung der Wasserbilanz sind die monatlich gehobenen Wassermengen im Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Dem LGB ist die Jahresbilanz schriftlich zu übermitteln.

**3.4. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gem. §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1 Variante 1, 12 und 19 WHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2, 34 LWG**

Die Erlaubnis gilt bis zum unter Abschnitt III Ziffer 1.2. Satz1 genannten Zeitpunkt. Im Falle einer Verlängerung ist auch ein Antrag auf Änderung des Geltungszeitraumes der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

**3.5. Dauerhafte Anlage eines Gewässers nach §§ 67 Abs. 1 u. 2, 68 Abs. 1 und 3 WHG, § 72 LWG**

3.5.1. Die Vorgaben gem. Teil D, Punkt 2.5.4.2 zur Anlage eines Sees sind als Teil des Wiedernutzbarmachungskonzeptes umzusetzen.

3.5.2. Bei der Wiedernutzbarmachung sind nährstofflimitierende Nutzungskonzepte umzusetzen, um eine Oligotrophierung des entstehenden Restsees zu gewährleisten.

3.5.3. Weitere Regelungen insbesondere die konkrete Ausbauplanung des Gewässers bleiben dem Abschlussbetriebsplan bzw. weiteren Betriebsplänen vorbehalten.

### **3.6. Herstellung u. Ausbau des Gewässers Streitbach gem. §§ 67 Abs. 1 u.2, 68 Abs. 1 u. 3 WHG i. V. m. § 72 LWG / Regenüberlaufbecken-Baumaßnahme**

- 3.6.1. Die Planungsgrundlagen, Linienführung und Ermittlung der Abflusskurven zur geplanten Verlegung des Streitbaches (Prof. Dr. Bernhart) vom 15.05.2014 und die Vorplanung vom 23.01.2013 sind als Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes zu beachten. Das Vorhaben, das auch die Neugestaltung des Regenüberlaufbeckens umfasst, ist gem. dieser Planung so durchzuführen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Planänderungen sind mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – Untere Wasserbehörde – in 56410 Montabaur, der SGD Nord WAB/Regionalstelle Montabaur und dem LGB rechtzeitig abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- 3.6.2. Für die Verlegung der in Anlage 15 der Ausführungsplanung vom 15.05.2014 zitierten „Leitung Dritter“ ist der unteren Wasserbehörde, soweit noch nicht geschehen, vor Baubeginn noch eine Ausführungsplanung vorzulegen.
- 3.6.3. Für die Verlegung des Streitbaches ist es erforderlich, dass die zur Ausführung einzusetzenden Baumaschinen technisch so ausgerüstet sind, dass sie die computergestützte Berechnung gemäß Ausführungsplanung in der Örtlichkeit umsetzen können. Die Modellierung des neuen Bachbettes hat mittels GPS-gesteuertem Bagger zu erfolgen. Dies betrifft sowohl die Strecke von dem Regenüberlaufbecken bis zur Einmündung in den Streitbach, als auch die gesamte Verlegungsstrecke des Streitbaches selbst. Weiterhin sind die Arbeiten von einem qualifizierten Ing.-Büro zu begleiten. Zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde und dem LGB ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 3.6.4. Um Erosionen zu vermeiden ist das neue Gewässerbett nach Fertigstellung mit einer Gräsergrundmischung für Ufer und Sumpf einzusäen und erst dann mit Wasser zu beaufschlagen, wenn sich eine entsprechende Grasnarbe gebildet hat. Es sind Steinschüttungen oberhalb der Mittelwasserlinie zu übererden.
- 3.6.5. Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der SGD Nord, WAB, Regionalstelle Montabaur abzustimmen und dem LGB anzuzeigen. Das LGB

entscheidet über die Notwendigkeit einer Genehmigung. Vor der Entscheidung des LGB sind keine Änderungsmaßnahmen zulässig.

- 3.6.6. Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahmen berührt werden, sind 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen.
- 3.6.7. Der schadlose Wasser- bzw. Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 3.6.8. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind sowohl dem LGB, der SGD Nord, (Regionalstelle Montabaur) als auch der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gem. § 95 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das LGB ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 3.6.9. Die plangemäße Durchführung der Maßnahme ist von einem geeigneten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahme ist der SGD Nord, WAB, Regionalstelle Montabaur, bei der Beantragung der Abnahme vorzulegen.
- 3.6.10. Nach Herstellung des neuen Gewässerbetts ist örtlich anstehendes Sohlenmaterial in die Gewässersohle einzubauen.
- 3.6.11. Die Böschungen in den Übergangsbereichen vom alten auf das neue und vom neuen auf das alte Gewässerbett sind mit Wasserbausteinen zu sichern.
- 3.6.12. Für die Verfüllung von alten Gewässertrassenbereichen, die nicht im Gewinnungsfeld des 1. Hauptbetriebsplanes liegen, ist nur inertes Erdmaterial zu verwenden.
- 3.6.13. Unvermeidbare Eingriffe in die Gewässerlandschaft sind naturgerecht, entsprechend dem vorhandenen Umfeld, zu beheben.
- 3.6.14. Der Ablauf des Regenüberlaufbeckens ist so an das Gewässer anzubinden, dass es nicht zu einem Rückstau bzw. Einstau des Abschlags kommt, der die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entlastung beeinträchtigt.

- 3.6.15. Die Funktion des Regenüberlaufbeckens darf durch den geplanten Abbau nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten Umbaumaßnahmen sind mit der SGD Nord, WAB, Regionalstelle Montabaur und den Verbandsgemeindewerken Wallmerod abzustimmen. Abstimmungsergebnisse sind dem LGB schriftlich mitzuteilen.
- 3.6.16. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung des Bescheides abgeschlossen ist.
- 3.6.17. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller auch nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften. Zu beachten ist dabei, dass das Land Rheinland-Pfalz für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassene Gewässerunterhaltung entstehen nicht haftet, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten.
- 3.6.18. Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im und am Gewässer mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheiten des Wassers vorzunehmen sind. Im Gewässerbereich eingesetzte Baumaschinen und Geräte dürfen nur mit biologisch abbaubaren Schmier- oder Treibstoffen betrieben werden.
- 3.6.19. Flächen für die Baustelleneinrichtung bzw. die Lagerung von Baumaterialien, Gerätschaften, Schmier- und Antriebsstoffen etc. dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Gewässerbereichs eingerichtet werden.
- 3.6.20. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

### **3.7. Weitere wasserrechtliche Bestimmungen**

- 3.7.1. Das Wasser der im Nebenschluss zum Streitbach liegenden Fischteiche darf nicht durch aus dem Tagebau stammende Schwebstoffe beeinträchtigt werden.
- 3.7.2. Die Rohstoffgewinnung und das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellen einen Erdaufschluss i. S. d. § 49 Abs. 1 WHG dar, der sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken kann. Gem. § 49 Abs.1 WHG ist das Vorhaben daher einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der SGD Nord, WAB, Regionalstelle Montabaur, sowie beim LGB anzuzeigen. Die an den Tagebau angrenzenden Flächen (insbesondere Waldflächen und Feuchtgebiete) sind gegen eine evtl. eintretende Absenkung des Grundwasserspiegels zu schützen. Die Implementierung eines geeigneten Beweissicherungs- und Überwachungsverfahrens ist in folgenden Haupt- und ggf. Sonderbetriebsplänen vorzusehen.

### **4. Naturschutz**

- 4.1. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen. Die in den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs umzusetzen (siehe Teil E der Antragsunterlagen „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“).
- 4.2. Die Standorte der schützenswerten Pflanzenarten sind in der Phase der Nicht-Inanspruchnahme des jeweiligen Standortes nach besten Möglichkeiten des Biotop-Managements zu schonen und zu fördern, bei notwendiger Inanspruchnahme der Flächen für den Tagebau sind die schützenswerten Pflanzen an geeignete Standorte zu verpflanzen.
- 4.3. Vorhandenes Totholz (Stämme, starke Äste) ist zum Schutz holzbewohnender Arten im Gebiet an sonnenexponierter Stelle zu lagern.

- 4.4. Soweit es der Abbau zulässt ist der Schutz vorhandener Gehölze sowie sonstiger erhaltenswerter Vegetationsbestände sicherzustellen. Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten, entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.
- 4.5. Dem LGB ist mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen vorzulegen, welche für die naturschutzfachliche Kompensation genutzt werden sollen.
- 4.6. Die notwendige Änderung der Nutzungsintensität (Schutz der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) auf dem als Weide genutzten Grünland ist durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Pachtverträgen zu regeln. Die Überwachung des Bestandes des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und die jeweilige Flächenverfügbarkeit bzgl. der Lebensraumschaffung sind in folgenden Hauptbetriebsplänen zu regeln.
- 4.7. Pessimierungsmaßnahmen sind durchzuführen, damit im Plangebiet weniger Eiablagen der Weibchen der beiden Wiesenknopf-Bläulinge (*Maculinea* spp.) erfolgen. Parallel hierzu sind die Ausgleichsflächen soweit dies mit der Landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist zu pflegen (Brachen mähen, Weiden extensivieren), so dass die Nahrungspflanze „Großer Wiesenknopf“ dort vermehrt vorkommt.
- 4.8. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Hauptbetriebspläne im Einzelfall artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zu beantragen sind.
- 4.9. Vor dem Trockenlassen des ursprünglichen Bachbettes sind die dort vorhandenen Lebewesen (insbes. Fische, Makro-Invertebraten, wie Libellenlarven) in schonendem Verfahren in das neue Bachbett umzusiedeln.
- 4.10. Für das Projekt ist eine Umweltbaubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Planungsbüro einzurichten, das insbesondere die Phase des Neuaufschlusses, die Einhaltung der Schutzzeiten des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG (Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes), die Umsetzung der Kompensations- und Pflegemaßnahmen für Schmetterlinge und Amphibien, das Grünlandmanagement, Monitoring und ggfs. die Modifikation des Entwicklungskonzepts fachlich begleitet. Das beauftragte

Planungsbüro ist dem LGB und der SGD Nord - ONB vor Beginn des Abbaus zu benennen. Das LGB und die ONB sind durch Vorlage der Begehungsprotokolle über die veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

- 4.11. Vor Abbaubeginn sind die Inhalte des Monitorings, unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Entwicklungsziele, für die Rekultivierungsflächen mit der ONB abzustimmen.
- 4.12. Die Rekultivierung des Tagebaus ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen im Sinne einer Folgenutzung „Naturschutz“ vorzunehmen, wobei sie in den vorzulegenden Abschlussbetriebsplänen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings zu konkretisieren ist.
- 4.13. Die Grünlandflächen im östlich gelegenen Teil des Vorhabensgebietes sind so lange wie möglich in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen.
- 4.14. Die Durchführung der naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen ist nach dem Erwerb bzw. dem Abschluss langfristiger Pachtverträge zu realisieren. Die Nutzung durch die Landwirtschaft soll, soweit mit dem Abbauvorhaben und der Rekultivierung vereinbar, nicht eingeschränkt werden. Nach Möglichkeit sollten Maßnahmen mit der Landwirtschaftskammer und der Stiftung KULA (Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz) abgestimmt werden.
- 4.15. In Bezug auf den Kompensationsbedarf aus Grünlandverlusten und die in den Antragsunterlagen aufgeführten Pflegemaßnahmen auf Grünlandbrachen oder Äcker, ist 2 Jahre vor deren Inanspruchnahme die Verfügbarkeit geeigneter und ausreichend großer Flächen nachzuweisen und 1 Jahr vor deren Inanspruchnahme ein erster Pflegegang durchzuführen.
- 4.16. Mit Abbaubeginn sind die Abpflanzungen (Pflanzungen als Sichtschutz) entlang der K 96 durchzuführen. Der ONB sind Pflanzlisten und ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit vorzulegen.
- 4.17. Über die durch den Abbau wegfallenden Gräben ist im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Eigentümers zu entscheiden.

## **5. Rodung und Wiederaufforstung/Wiedernutzbarmachung**

- 5.1. Es hat eine Wiederaufforstung über die 1,15 ha im gleichen Naturraum (in der Gemarkung Bilkheim / gem. den Vorgaben des Forstamtes Rennerod), in dem das Vorhabensgebiet liegt, zu erfolgen. Über die erfolgte Ersatzaufforstung ist dem Forstamt Rennerod bis zum **31.12.2016** ein Nachweis zu erbringen. Die Ersatzaufforstungsfläche muss zum angrenzenden Bachlauf einschließlich Gewässerrandstreifen einen Abstand von mindestens 5m aufweisen.
- 5.2. Bei der geforderten Neuanlage von Hochwald sind nur einheimische, standortgerechte Laubbaumarten zu verwenden.
- 5.3. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist ein Rückbau der Abraumhalde vorzunehmen und der ursprüngliche Geländeverlauf wiederherzustellen, soweit das Massendefizit dies zulässt. Nähere Regelungen, insbesondere zur Wiederherstellung des historischen Wanderweges Bilkheim-Molsberg, sind im Abschlussbetriebsplan zu regeln.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1. Abfallrechtliche Bestimmungen**

- 6.1.1. Anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle zur Entsorgung sind zu sortieren und getrennt nach Abfallschlüsseln in einer für die Abfälle zugelassenen Anlage zu entsorgen. Abfälle sind so zu entsorgen, dass den abfallrechtlichen Vorgaben genüge getan wird.
- 6.1.2. Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB und die SGD Nord, obere Abfallbehörde, zu informieren. Das LGB entscheidet über die weiter durchzuführenden Maßnahmen Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle ist ein Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Anhang 5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung aufzustellen und dem LGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens vorzulegen.

- 6.1.3. Der im Bereich des geplanten Tontagebaus befindliche Altlastenstandort ist vor Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen auf ein Gefährdungspotenzial hin zu untersuchen. Hierzu sind in den Zulassungsverfahren für Haupt- und ggf. Sonderbetriebspläne entsprechende prüffähige Unterlagen vorzulegen.

## **6.2. Archäologie:**

Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16-21 DSchG<sup>17</sup>), zu beachten. Die WTH sind verpflichtet, dem Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Archäologie, Denkmalpflege – Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz den Beginn der Grabungsarbeiten zwei Wochen vorher anzuzeigen. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege, ein angemessener Zeitraum für die Durchführung von Rettungsgrabungen einzuräumen.

## **6.3. Sicherung des Tagebaus**

Der Tagebau ist gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern. Seitens der Unternehmerin ist mit dem ersten Hauptbetriebsplan eine Gefährdungsabschätzung vorzulegen. Die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind darzulegen. Auf § 5 der ABPV<sup>18</sup> wird hingewiesen.

## **6.4. Schachtbauwerk**

Die zum Wasserabfluss gehörenden Schachtbauwerke müssen auch im Nahbereich der Abraumhalde zugänglich bleiben (Kontroll- und Spülzwecke).

---

<sup>17</sup> Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, GVBl. 1978, S. 159, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 25 b eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).

<sup>18</sup> ABPV - Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für den das Land Rheinland-Pfalz umfassenden Teil des Oberbergamtsbezirks - vom 10. März 1981 (StAnz. Nr. 13 vom 06.04.1981 S. 240; BGBl. I 1986 S. 2093; zuletzt geändert BGBl. 1991 S. 1991).

## **6.5. Hochspannungsleitung**

Die 20 KV-Freileitung der KEVAG, die das Plangebiet quert, ist entsprechend der Angabe im Rahmenbetriebsplan (Punkt D 1.3) umzulegen. Das genaue Vorgehen bleibt einem Sonderbetriebsplan vorbehalten. Die neue, als auch die derzeit bestehende Leitung ist in das zu erstellende Risswerk einzutragen.

## **7. Hinweise**

- 7.1. Die Zufahrt von der K 96 ist bereits hergestellt. Die Nutzung der Zufahrt stellt eine Sondernutzung gem. § 41 i. V. m. § 43 LStrG dar. Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis (Nr.: 10679/21) wurde der WTH mit Bescheid vom 08.06.2009 durch den LBM Diez erteilt.
- 7.2. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Tagebaus verantwortlich.
- 7.3. Änderungen des festgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.
- 7.4. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Ansprüche Dritter werden nicht berührt.
- 7.5. Bezüglich des Einsatzes von Fremdfirmen, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV für alle bergbaulichen Bereiche hingewiesen.
- 7.6. Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Gemäß § 57b, Abs. 3 BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

- 7.7. In Bezug auf die Planphasen B-D bleiben von der SGD Nord, Oberen Naturschutzbehörde, weitere Nebenbestimmungen in folgenden Haupt- und ggf. Sonderbetriebsplänen vorbehalten.
- 7.8. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verlegung der Einleitungsstelle des Regenauslasskanals in den Streitbach / Umbau des Regenüberlaufbeckens eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Antragsteller ist der Träger der Anlage. Auf den Vertrag zwischen den Verbandsgemeindewerken Wallmerod und der WTH vom 07.01.2015 wird hingewiesen.

#### **IV. *Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen***

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist. In diesen Fällen wird auf die nachfolgende Begründung verwiesen.

#### **B. *Begründung***

##### **I. *Sachverhalt***

Im Bereich der „Kellerwiese“ wurde bereits in den Jahren 1952 bis 1968 Ton untertage gefördert. Die Lagerstätte ist durch Bohrungen sowie durch den gestundeten Tiefbaubetrieb nachgewiesen. Diese belegen eine Gesamtmächtigkeit des Tonlagers „Kellerwiese“ von ca. 30 m. Die Stollen des ehemaligen Tontiefbaus sowie die geplante Abbaufäche der Neuauffahrung liegen südöstlich der Gemeinde Bilkheim im Bundesland Rheinland-Pfalz, Landkreis Westerwaldkreis, Verbandsgemeinde Wallmerod auf der Gemarkung Bilkheim. Das abbauwürdige, oberflächennah anstehende Tonvorkommen „Kellerwiese“ liegt im südlichen Bereich der Tonlagerstätte des „Bilkheim-Guckheimer Beckens“, eines im Tertiär angelegten, lokal begrenzten Senkungsfeldes, in dem ehemals weiträumigen Sedimentationsraum des Rheinischen Schiefergebirges.

Die WTH stellte beim LGB entsprechende Anträge auf Einleitung eines bergrechtlichen Verfahrens mit dem Ziel einer Neuauffahrung des Tontagebaus im Gebiet der „Kellerwiese“. Am 12.12.2006 fand der Scoping-Termin gem. § 52

Abs. 2a, S.2 BBergG in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod statt.

Mit Schreiben vom 22.06.2011 beantragte die WTH beim LGB im Rahmen der Neuauffahrung des Tontagebaus „Kellerwiese“ die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gem. § 52 Abs.2 a BBergG.

Die Fläche des Abbaugbietes beträgt ungefähr 21 ha, darüber hinaus wird ein Gewässer (Streitbach) umgestaltet bzw. ein neues Gewässer entsteht (See im Tagebautiefsten). Somit ist die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57a BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 b) bb) der UVP-V Bergbau erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 5 BBergG i. V. m. § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Das LGB ist nach § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 der BergRZustV-RP zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Vorliegend geht es um die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Ton“, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG erfüllt (siehe Antragsunterlagen A 1., wo belegt wird, dass der zu fördernde Ton aus überwiegend keramischen sowie feuerfesten Tonqualitäten aufgebaut ist).

Die Erweiterungsfläche liegt ausweislich des Landesentwicklungsprogrammes IV , 2008, in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung und ist im durch die Regionalversammlung beschlossenen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als Rohstoffvorranggebiet ausgewiesen. Im Raumordnerischen Entscheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 21.07.2006 wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn die in diesem Entscheid aufgeführten Maßgaben beachtet werden. Die Vorgaben des Entscheides werden in diesem Beschluss verbindlich gemacht (Aufnahme als Nebenbestimmung).

Der Flächennutzungsplan von 1999 weist das Vorhabensgebiet in Teilbereichen als Nasswiese mit aufzuwertenden Bachabschnitten, als Flächen für die Landwirtschaft mit strukturreicher, extensiver Grünlandnutzung sowie in kleinem

Umfang als landwirtschaftliche Intensiv-Nutzfläche aus. Im Südwesten des Gebiets liegt als wasserwirtschaftliche Anlage ein kleines Regenüberlaufbecken.

Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine und Verbände, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.08.2011 beteiligt. Die Planunterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod und beim LGB in der Zeit vom 29.08.2011 bis 28.09.2011 ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bestand die Gelegenheit, schriftlich Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Die Anhörungsbeteiligten wurden schriftlich zum Erörterungstermin eingeladen.

Der Erörterungstermin fand am Mittwoch, den 23.05.2012, in dem Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Gerichtsstr.1, 56414 Wallmerod statt.

Die nach § 73 Abs. 6 VwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin erfolgte am 11.05.2012 im Verbandsgemeindeblatt Wallmerod für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wallmerod.

### **Anhörungsbeteiligte**

Im Rahmen des Verfahrens wurden die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der schriftlichen Anhörung beteiligt:

- Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt a.d.W.
- Forstamt Rennerod, Hauptstr. 21, 56477 Rennerod
- Ortsgemeinde Bilkheim, St. Barbara Str., 56414 Bilkheim
- Ortsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstr.1, 56414 Wallmerod

- Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Gerichtsstr.1, 56414 Wallmerod
- Kreisverwaltung Westerwaldkreis, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
- SGD Nord, Postfach 200361, 56003 Koblenz
- DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz, Postfach 201053, 56010 Koblenz
- LBM Diez, Goethestr. 9, 65582 Diez
- Landesamt für Denkmalpflege – Verwaltung der staatlichen Schlösser – Göttelmannstr. 17, 55130 Mainz
- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 2, 55457 Gensingen
- BUND Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 3, 55116 Mainz
- Pollichia, Bismarckstr. 33, 67433 Neustadt a.d.W.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rh-Pf e.V., Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermorschel
- NABU Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Frauenlobstr. 15-19, 55116 Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Osteinstr. 7-9, 55118 Mainz
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Str. 11 A, 55437 Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermorschel
- Landesverband Rheinland-Pfalz Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Fröbelstr. 24, 67433 Neustadt a. d. W.

- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ebertstr. 22, 67063 Ludwigshafen
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
- Westerwaldverein, Saarstr. 28, 56410 Montabaur
- Gasversorgung Westerwald, Am alten Bahnhof 2, 56203 Höhr-Grenzhausen
- KEVAG, Schützenstr. 80/82, 56068 Koblenz (jetzt Energienetze Mittelrhein GmbH)
- LGB, Abteilung 2 und 3, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz

Eigentümer von mehr als 50% der vorgesehenen Neuaufschlussfläche in der Gemarkung Bilkheim sind die WTH und Graf von Walderdorff. Eine Aufstellung der betroffenen Flurstücke mit Katasterangaben und Gesamtfläche wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

In der folgenden Phase des Planfeststellungsverfahrens bestimmte die wasserrechtliche Problematik (Streitbachverlegung) den Verfahrensablauf. Die beantragende Firma erwarb die Verfügungsbefugnis über die Vorhabensflächen, die bei der geplanten Bachverlegung relevant sind. Zur genauen Planung der Bachverlegung wurde von der Antragstellerin ein Ingenieur – anerkannter Sachverständiger / Inhaber eines Lehrstuhls der Universität Karlsruhe - hinzugezogen, der eine entsprechende Ausarbeitung anfertigte. Zwecks eingehenderer Beurteilung der Durchführbarkeit der Bachverlegung sollte aber nach einer zwischen der Antragstellerin und den Verbandsgemeindewerken Wallmerod getroffenen Vereinbarung ein ortsansässiges Ingenieurbüro beauftragt werden.

Ein weiterer Problempunkt stellt die Verfügungsbefugnis über die Wegeparzellen im Vorhabensgebiet dar. Von Seiten der Ortsgemeinde, die Eigentümerin der zentralen Wege- und Bachparzellen ist, wurde unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen wasserrechtlichen Planung am 21.08.2014 ein Gemeinderatsbeschluss getroffen, wonach nun konkret über

eine Übertragung der Verfügungsgewalt bzgl. der Parzellen an die Anträgerin verhandelt werden kann. Grundsätzlich besteht ein Einverständnis der Gemeinde, die Parzellen zur Verfügung zu stellen

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung zu Gunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 – 9, 48 Abs. 2, 57 a – c BBergG, den §§ 1 Nr. 1 b) bb) der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt insoweit nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung beruht somit insbesondere auf den materiellrechtlichen Vorgaben der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, § 25 Abs.1 Nr.2 LWG, §§ 20 Abs. 4, 27, 34, 72 LWG, §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr.1 und Nr.5, 57, 67 Abs.1, Abs.2 und 68 Abs.1 und Abs.3 des WHG sowie § 14 Abs. 1, Nr.1 und 2 LWaldG, daneben §§ 15, 17 Abs.1, 67 Abs.1, 30 Abs. 2 BNatschG, § 63 LBauO.

### **1. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs.1 BBergG**

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffern 3 - 9 BBergG sind erfüllt.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG i. V. m. § 52 Abs. 2 a BBergG ist die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes u. a. dann zu erteilen, wenn für die im Betriebsplan vorgesehene Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche

Berechtigung nachgewiesen wird. Vorliegend soll Ton abgebaut werden. Dabei handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, der im Eigentum des Grundstückseigentümers steht (§ 3 Abs. 2 S. 1 BBergG).

Die für das Vorhaben benötigten Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum der WTH bzw. von Graf von Walderdorff. Im Gemeinderatsbeschluss vom 21.08.2014 wurde einstimmig beschlossen, dass das Planfeststellungsverfahren „Kellerwiese“ nun soweit vorangebracht ist, dass konkrete Verhandlungen über den Übergang von Verfügungsberechtigungen hinsichtlich gemeindeeigener aufgenommen werden können. Weitere Fremdparzellen sind in geringer Zahl bzw. Fläche vorhanden.

Aufgrund der relativ geringen Größe der sich im Fremdeigentum befindenden Grundstücke - kann das Vorhaben insgesamt zugelassen werden, auch wenn noch keine Einigung bzgl. eines möglichen Eigentumsüberganges dieser Flächen oder einer sonstigen Nutzungsvereinbarung erzielt wurde. Ein entsprechender Vorbehalt wurde mit Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 in die Zulassung aufgenommen. Damit ist § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG auf der Ebene des Rahmenbetriebsplanes gewahrt.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG muss die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen werden. Die Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele wie Arbeitsschutz und Betriebssicherheit müssen getroffen werden. Der Schutzzweck der Betriebsplanzulassung muss dadurch nicht nur zum Zeitpunkt der Zulassung, sondern vorbeugend auch im Hinblick auf den späteren Eintritt von Gefahren sichergestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die hierfür im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

Dies beinhaltet z. B. die Einhaltung bestehender Richtwerte zu Lärm und Staub, Bau der Anlage nach DIN-Normen, Verwendung von Geräten und Anlagen gemäß dem ProdSG<sup>19</sup> und die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzvorschriften. Diese werden in dem vorgelegten

---

<sup>19</sup> Produktsicherheitsgesetz v. 8.11.2011 (BGBl. I S. 2178/2179; 2012 I S.131).

Rahmenbetriebsplan ausreichend berücksichtigt. Weitergehende notwendige Regelungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, werden in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen aufgenommen.

Eine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter außerhalb des Betriebs geht ausweislich der Planunterlagen und der Ergebnisse der Anhörung von dem Vorhaben der Antragstellerin nicht aus.

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, darf nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG nicht zu besorgen sein. Die Größe des Rohstoffvorrates ist durch Bohrungen sowie durch den gestundeten Tiefbaubetrieb nachgewiesen. Da sich im geplanten Abbaugelände keine weiteren Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen könnte, befinden, ist eine solche Beeinträchtigung durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen.

Entsprechend dem § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG ist für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen. Veränderungen der Erdoberfläche, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen bedroht wird, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Der geplante Abbau gefährdet oder behindert keine Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme von öffentlichem Verkehr und Bergbau regelt, wird nicht berührt.

Zudem ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG die ordnungsgemäße Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle unabdingbar. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Es kann von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der übrigen, während des Betriebes anfallenden Abfälle ausgegangen werden. Erforderlichenfalls werden weiter gehende Regelungen in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren getroffen.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung dieser Flächen gemäß § 55 Abs.1 Nr.7 BBergG kann durch die Umsetzung des mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Fachbeitrages „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“ gewährleistet werden (Teil E der Planungsunterlagen). Der

Landespflegerische Begleitplan ist als Konzeption für die Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes. Der Fachbeitrag „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“ lässt erkennen, dass durch den Unternehmer detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch den Abbau in Anspruch zu nehmende Fläche nach Beendigung des Vorhabens einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Im Wiedernutzbarmachungskonzept wird hinreichend dargelegt, dass die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung steht. Die Wiedernutzbarmachung ist nach drei aufeinanderfolgenden Zeiträumen dargestellt ( 25 Jahre; 25 bis 50 Jahre; mehr als 50 Jahre). Die von den betroffenen Artengruppen der Vögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Insekten genutzten und im Rahmen der geplanten Erweiterung in Anspruch genommenen Biotope können generell wiederhergestellt werden.

Somit ist im Rahmenbetriebsplan ausreichend Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung entsprechend § 55 Abs.1 Nr. 7 BBergG getroffen. Maßnahmen für den Zwischenzeitraum sind ausreichend getroffen.

An das Vorhaben grenzt unmittelbar derzeit kein weiterer Gewinnungsbetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen an. Die vorgesehene Gewinnung stellt, im Zusammenhang mit einem in der Vergangenheit durchgeführten untertägigen Tontabbau i. B. des Plangebiets, eine Neuauffahrung eines Tontagebaus dar. Die in der Vergangenheit durchgeführte Tongewinnung steht nicht im Widerspruch zu § 55 Abs.1 , S.1, Nr.8 BBergG.

Gemeinschaftliche Einwirkungen der Gewinnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass durch den sachgemäßen Abbau, wie er sich aus den vorgelegten Planunterlagen im Teil A –Bergbauliche Planung ergibt, das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden können.

## 2. **Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nunmehr die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2009) des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) anzuwenden sind. Gemäß Art. 24 Abs. 2, S. 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 ist es am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Die landesrechtlichen Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), sind noch nicht an das neue Recht des Bundes angepasst worden, gelten jedoch weiterhin ergänzend, sofern sie nicht ausdrücklich durch das vorrangige Bundesrecht verdrängt werden.

Gem. § 19 Abs. 2 WHG 2009 ist das LGB hier als Planfeststellungsbehörde zuständig für die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG 2009).

### **Wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenbestandteilen, gem. § 25 Abs.1 Nr.2 LWG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG**

Gem. § 25 Abs. 1 Nr.2 LWG sind Vorhaben, die eine gewerbsmäßige Gewinnung von Mineralien und Bodenbestandteilen darstellen, als Gewässerbenutzung des WHG und LWG anzusehen. Hierfür ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich.

Die Erlaubnis war vorliegend zu erteilen, da schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf die erforderliche Rohstoffgewinnung erfolgte die Erlaubniserteilung ermessensfehlerfrei. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der SGD Nord, WAB Montabaur, wurde erteilt. Im Übrigen sind Auflagen bzw. weitergehende Regelungen den Haupt- bzw. Sonderbetriebsplänen vorbehalten. Im Ergebnis war die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

**Wassergefährdende Stoffe, § 62 Abs. 1-3 WHG i. V. m. § 20 Abs.1 Nr.1 und Abs. 4 LWG vor.**

In dem geplanten Ton-Tagebau werden Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben. Gem. § 62 Abs. 1 WHG müssen diese Anlagen „so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern nicht zu besorgen ist“.

Gem. § 20 Abs. 1 und 4 LWG hat hierüber die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zu entscheiden. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine ausdrücklichen Bedenken gegen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei dem Vorhaben (Schreiben vom 07.11.2011, AZ: Z/05 610-10-28).

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Treibstoffe, Öle etc.) ist der Schutz des Bodens und des Grundwassers maßgebend. Die einschlägigen Gesetzestexte und Rechtsverordnungen (WHG, LWG, VAWS und einschlägiger TRbF<sup>20</sup>) legen die Vorgehensweise zum Umgang mit diesen Stoffen fest.

Die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 WHG sind im vorliegenden Fall erfüllt, da die Anlagen zur Verwendung dieser wassergefährdender Stoffe so beschaffen sind, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern aus derzeitiger Sicht, unter Zugrundelegung des geforderten Sonderbetriebsplanes nicht zu besorgen ist. Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen, insbesondere des Dieselmotorkraftstoffs bei den Betankungsvorgängen wird unter Beachtung der auf S. 165, Punkt 2.1, des Rahmenbetriebsplanes aufgeführten Maßgaben durchgeführt.

Der geforderte Sonderbetriebsplan muss vor Beginn der Arbeiten zugelassen werden. Damit wird der Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben genügt. Es ist aus derzeitiger Sicht nicht in Zweifel zu ziehen, dass unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes (S. 165) und i. R. d. Sonderbetriebsplanes nachteilige Veränderungen für den Wasserhaushalt ausgeschlossen sind.

---

<sup>20</sup> Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)

## **Herstellung und Ausbau des Gewässers Streitbach, gem. §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 Abs.1 und 3 WHG i. V. m. § 72 LWG**

Die Verlegung wird Entsprechend der Ausführungsplanung "Verlegung des Streitbachs" vom 15.05.2014 von Prof. Bernhart vorgenommen. Wie schon im Erörterungstermin gefordert, wird die ursprünglich zweistufig geplante Verlegung des Streitbaches gleich in einem Schritt erfolgen. Damit wird den dies betreffenden Forderungen der unteren (Kreisverwaltung des Westerwaldkreises) und oberen (WAB Montabaur) Wasserbehörde genüge getan.

Gem. § 67 Abs.1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Dieser Forderung kommt das in der Ausführungsplanung von Prof. Bernhart nach.

§§ 67 und 68 WHG, sowie § 72 LWG sind im vorliegenden Fall einschlägig, da es um einen Gewässerausbau i. S. d. Wasserrechts geht.

Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 67 ff. WHG sind somit vorliegend gegeben. Die Planfeststellung entspricht den gesetzlichen Regelungen. Damit kann die Planfeststellung erfolgen.

## **Planfeststellung / Plangenehmigung nach §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1 und 3 WHG, § 72 LWG Rh-Pf, Anlage eines Restsees**

Gemäß den Antragsunterlagen ist die Anlage eines Restsees Teil der Wiedernutzbarmachung. Gem. den Angaben im Rahmenbetriebsplan unter Punkt D 2.5.4.2 ist unter Berücksichtigung der Aussagen zum Wasserhaushalt (C 4.3.2.2.) bei einem mittleren Abfluss von 300 mm Niederschlag und einem

daraus folgenden Wasserüberschuss auf der offenen Tagebaufläche von 40.000 m<sup>3</sup>/a nicht auszuschließen, dass sich im Bereich der Abbaufäche im Tagebautiefsten nach Einstellen der Wasserhaltung ein See bildet.

Der Ablauf dieses Vorganges ist durch Angaben in Hauptbetriebsplänen und dem Abschlussbetriebsplan näher zu konkretisieren. Die Voraussetzungen der §§ 67 ff. WHG sind gegeben. Die Planfeststellung entspricht auch hier den gesetzlichen Regelungen.

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 8, 9 i. V. m. 57 WHG und §§ 27, 34 LWG für das Einleiten von überschüssigem gefassten Grundwasser / Oberflächenwasser über ein Absetzbecken / Einleitebauwerk mittels einer Druckleitung in ein namenloses Gewässer bis zu 3,9 l/s**

Im angegebenen Umfang wird überschüssiges Wasser einem Vorfluter zugeleitet.

Hierbei müssen Vorrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, getroffen werden, um die Gewässerbelastung so gering wie möglich zu halten (§ 57 WHG). In den Abfluss wird ein Absetzbecken eingeschaltet (Punkt B 5.1.4.3.1 im Rahmenbetriebsplan), der dafür sorgt, dass das gesammelte Oberflächenwasser geklärt in den Vorfluter im Südosten des Tagebaus gelangt. Hierdurch ist auch eine Beeinträchtigung des Zuflusses für die im Bereich der Kläranlage befindlichen Fischeiche ausgeschlossen (siehe auch Nebenbestimmung 3.6.1). Hierbei ist das LGB im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Westerwaldkreis) für die Erteilung der Erlaubnis zuständig (§ 19 Abs. 1 u.3 WHG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr.2 e LWG).

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 8, 9 WHG und §§ 27, 34 LWG für die Entnahme von Grundwasser zur Lagerstättenfreihaltung sowie von zufließendem Oberflächenwasser als Brauchwasser bis zu 11 l/sec.**

In oben angegebener Höchstmenge wird Grundwasser bzw. Oberflächenwasser entnommen. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu fordern. Da es sich um die Benutzung eines Gewässers handelt ( i. S. d. §§ 8, 9 WHG; 34 Abs. 1 Nr. 2 f LWG) ist diese Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 u. 3 WHG vom LGB, wiederum im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, zu treffen.

Es wird ein Monitoring hinsichtlich eines zu starken Abfalls des Grundwasserspiegels implementiert, damit (Nebenbestimmung 3.6.2) wird Vorsorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Schutzzweck i. S. d. § 1 WHG) getroffen.

### **3. Genehmigung nach §§14, 17 Abs.1 BNatSchG**

Das Vorhaben der Antragstellerin stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Gem. § 17 Abs.1 BNatSchG hat, wenn ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung bedarf, diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Mit Schreiben vom 08.11.2011 (AZ: 41-K-(B)-11-50 hat die SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis zu dem Vorhaben unter Aufführung von im Planfeststellungsbeschluss zu beachtenden Nebenbestimmungen erteilt.

Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist ein Verursacher zudem dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Diesen Forderungen kommt der Unternehmer im vorliegenden Fall mit der Durchführung der Maßnahmen zur Folgenbewältigung nach (Teil E im Rahmenbetriebsplan / Landschaftspflegerischer Begleitplan als Ausgleichsmaßnahmen – siehe S. 169 im Rahmenbetriebsplan).

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist in diesem Zusammenhang demnach dieser von der Antragstellerin vorgelegte Landespflegerische Begleitplan. Die dortigen Vorgaben sind verbindlich umzusetzen. Damit kommt die Antragstellerin auch der Forderung des § 15 Abs. 5 BNatschG nach. Ein Eingriff darf hiernach nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die genannten Unterlagen (Maßnahmen zur Folgenbewältigung / Landespflegerischer Begleitplan) enthalten die Ermittlung von vorrangigen Ausgleichsmaßnahmen sowie von Ersatzmaßnahmen.

Es wurde ein Rekultivierungskonzept i. S. d. Wiedernutzbarmachung erarbeitet. Dabei muss dem Raumordnerischen Entscheid vom 21.07.2006 (ROE Kreisverwaltung Westerwaldkreis, AZ: Z 05 000-76-107) Rechnung getragen werden und daher sind auch Rekultivierungsablauf und Rekultivierungselemente festzuschreiben. Wie oben bereits erwähnt, geschieht dies durch die Planung Teil E im Rahmenbetriebsplan. Planphase A (S. 159 – 161) ist dahingehend zu modifizieren, dass der Streitbach schon in dieser Planphase in sein endgültiges Bachbett verlegt wird (siehe Planphase B, S. 162/163), sowie die entsprechende Planung von Herrn Prof. Bernhart vom 23.01.13 und 15.05.14). Auch der Sichtschutzwall (S. 167) wird in geringerer Höhe wie geplant aufgeschüttet.

Die Rekultivierung des Tontagebaus soll in drei Abschnitten durchgeführt werden (Planphase A – Zeitraum 25 Jahre / Planphase B – Zeitraum 25 bis 50 Jahre / Planphase C – Zeitraum in mehr als 50 Jahren, siehe SS. 159 – 163 im RBP). So wird in Planphase A das extensiv genutzte Feuchtgrünland im Geltungsbereich der ersten Hauptbetriebspläne in ein Mahd-Management (ca. 2 ha) übernommen, das gewährleistet, dass die Entwicklung der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten in den Ameisennestern des Eingriffsbereiches abgeschlossen werden kann (max. 1 Vegetationsperiode und ein Halbjahr), gleichzeitig aber keine geeigneten Futterpflanzen zur Eiablage im Gebiet sondern vermehrt in der Umgebung zur Verfügung stehen. Auch für

Amphibien wird Lebensraum geschaffen. Artenschutz fungiert somit als Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt.

Bezüglich des Biotops „Streitbach“ ist zu sagen, dass, aufgrund von Anregungen der WAB im Anhörungsverfahren geänderten Planungen, der Streitbach wie oben gesagt entgegen dem Rahmenbetriebsplan schon in der Planphase A komplett in sein endgültiges Bett verlegt wird. Die Verlegung soll in einer Stufe erfolgen, damit sich das verlegte Gewässer nicht zweimal neu entwickeln muss.

Die Gesamtwertigkeit der Flächen ist aufgrund der vorstehend beschriebenen Maßnahmen nach dem Eingriff größer als vorher. Die geschaffenen Biotop-Typen stellen zudem wichtige Habitate für naturschutzfachlich besonders wertvolle Tierarten dar.

Was das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ betrifft, so erfolgt der Ausgleich über die Herstellung von teilweise landschaftstypischen, vor allem aber attraktiven und naturnahen Strukturen (SS. 159 ff).

Von den Gebietskörperschaften, den anderen Trägern öffentlicher Belange und von den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen wurden Stellungnahmen zu den naturschutzfachlichen Inhalten abgegeben, die in den Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden.

Sowohl die Untere als auch die Obere Naturschutzbehörde haben sich mehrfach in dem Planfeststellungsverfahren geäußert. In den Stellungnahmen wurden keine grundlegenden Beschränkungs- oder Versagungsgründe gegen das Abbauvorhaben vorgetragen. Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde hergestellt.

Die Prüfung der vorgelegten „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“ hat somit ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen kompensiert werden kann. Die Verpflichtungen hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs werden eingehalten. Zu den Ersatzmaßnahmen siehe die obigen Ausführungen.

#### **4. Genehmigung nach § 14 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG**

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald. Diese Änderung der Bodennutzungsart führt zur Umwandlung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung gemäß § 14 Abs.1 Nr.1 LWaldG erforderlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 LWaldG sind bei dieser Entscheidung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Berechtigten sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Versagt werden soll die Genehmigung zur Umwandlung, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Umgekehrt soll die Genehmigung zur Erstaufforstung versagt werden, wenn der Waldmehrung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Bei der nach § 14 LWaldG vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und -mehrung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmens an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung, weiterhin Belange von Sport, Freizeit und Erholung einerseits sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Interessen an der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) andererseits (vgl. Schaefer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14).

Das Interesse des Vorhabenträgers liegt primär in der Gewinnung des Rohstoffes Ton. Im raumordnerischen Entscheid (21.03.2006) nach § 17 LPIG (Gesetz vom 10.04.2003, GVBl. 2003, S. 41 zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 28.09.2010, GVBl. S. 280) wird festgestellt, dass der Tontagebau auf der „Kellerwiese“ unter Berücksichtigung von im Entscheid aufgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht (siehe B. I. S. 27). Das Vorhaben erfüllt das im § 1 BBergG aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Gegen die i. S. d. §14 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschlagenen Ersatzaufforstungen in der Gemarkung Bilkheim im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rennerod bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer keine Bedenken.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch die Ersatzaufforstung nicht in nennenswertem Maße beeinträchtigt.

Von der Rodung betroffen sind ca. 1,15 ha (siehe Schreiben des Forstamtes Rennerod vom 13.09.2012, AZ: 63 310), die flächengleich wiederaufzuforsten sind.

Die vom Forstamt Rennerod zunächst genannte Frist wurde nach Rücksprache mit dem Forstamt wegen günstigerer Pflanzbedingungen um ein Jahr verlängert.

Auch aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen gegen die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Tontagebau „Kellerwiese“ und den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft keine Bedenken. Dies betrifft auch die Rodung bzw. Umwandlung der Waldflächen. Sie geht vielmehr von einer Aufwertung der Fläche unter Naturschutzaspekten im Zuge des Abbaus bzw. der Rekultivierung im Vergleich zum bisherigen Zustand aus.

Zu dem bisher Aufgeführten kommen die Möglichkeit einer Ersatzaufforstung und die Vorteile einer Waldumwandlung - aus naturschutzfachlicher Sicht. Auf der anderen Seite hat das – standortgebundene - Vorhaben eine hohe Bedeutung für die Gewinnung von Ton. Im Ergebnis überwiegt hier daher das Interesse an der Rohstoffgewinnung das Interesse an der Walderhaltung, so dass die Genehmigungen gem. § 14 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 LWaldG zu erteilen sind.

Die Ersatzaufforstung findet in einem Naturraum statt, der nicht für Rohstoffgewinnung (Tonabbau) in Betracht kommt, so kommt es zu keiner Kollision mit diesbezüglichen öffentlichen Interessen.

#### **5. Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatschG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG**

Gem. § 30 Abs.2 S.1 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen

Vegetation verboten. Zu dieser Beeinträchtigung kommt es durch die Verlegung des Streitbaches und den folgenden Tonabbau. Von diesem Verbot kann jedoch gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Rohstoffversorgung der regionalen und auch überregionalen Wirtschaft ist ein solches wirtschaftliches Ziel. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es zu einer Neuschaffung bzw. Sicherung von im Zusammenhang mit dem Abbau und der Rohstoffförderung stehenden Arbeitsplätzen kommt. Auf der anderen Seite steht das öffentliche Interesse am Erhalt des schützenswerten Biotops. Da es um die Gewinnung einzigartige Tonqualitäten, die wichtig für die regionale und überregionale Wirtschaft sind und der Streitbach sich in seinem Bett neu entwickeln kann, überwiegt das Interesse an der Rohstoffförderung. Ein Antrag der WTH auf Befreiung von dem Verbot liegt vor. Diesem Antrag wird daher mit dem vorliegenden Beschluss entsprochen.

## **6. Genehmigung zur Aufstellung von zwei bauartzugelassenen Containern nach § 63 LBauO**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen nach Aussagen der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Schreiben vom 06.03.2013) keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Beschluss aufgenommen worden (s.o., Punkt A III. 2.4.). Die Voraussetzungen der LBauO werden eingehalten.

## **7. Verträglichkeit mit „Natura 2000“ – Zielen und Artenschutz (gem. §§ 31 - 36 BNatschG )**

### **7.1. Verträglichkeit mit „Natura 2000“- Zielen / FFH-Prüfung:**

Der Tagebau liegt mit seinen Abbau- und Betriebsflächen außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Zu diesen Flächen verbleibt ein Abstand von mindestens 100 m.

Dieses FFH-Gebiet ist von dem Tontagebau einschließlich der geplanten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen nicht direkt betroffen (siehe Schreiben der SGD Nord vom 04.06.2012, AZ: 426-04 143).

Der Managementplan für dieses FFH-Gebiet befindet sich zur Zeit noch in der Aufstellung. Nach den bisher vorliegenden Entwürfen laufen die dem geplanten Tontagebau zugeordneten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht zuwider, sondern tragen mit der Pflege von extensiv genutztem Feuchtgrünland und Schaffung von Lebensräumen für Amphibien und Schmetterlingsart Wiesenknopf-Ameisen-Bläulingen zur Entwicklung des Gebiets bei (siehe Schreiben der SGD Nord).

Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten sind in der Teilfläche des FFH-Gebietes nicht nachgewiesen.

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum FFH-Gebiet Nr. 5413-301 wurde im Raumordnungsverfahren durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (siehe Datei auf der dem Rahmenbetriebsplan beigelegten CD). In dieser FFH-Prüfung heißt es entsprechend der Äußerungen der SGD Nord, dass für den benannten Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und die Arten 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Teilfläche des FFH-Gebiets die Möglichkeit des Eintretens von erheblichen Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben ausgeschlossen wird.

Das Vogelschutzgebiet DE 5312-401 „Westerwald“ nähert sich mit Teilflächen von Norden, Westen und Süden dem Vorhabensgebiet bis auf Entfernungen von 750 bis 1500 m an. Der Abstand der Teilflächen dieses Vogelschutzgebiets zum Vorhabensbereich ist ausreichend hoch, so dass keine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (eine Karte mit Einzeichnung der Orte, in deren Umgebung die geschützten Vogelarten nachweisbar waren, befindet sich in den Antragsunterlagen / Abb. C 14/, dabei zeigt sich ein größerer Abstand zum Vorhabensgebiet). Ein Nachweis geschützter Vogelarten im Bereich der „Kellerwiese“ konnte nicht geführt werden. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass das Vorhabensgebiet in Einzelfällen als Nahrungshabitat dient. Da ein ausreichend großes Ausweichgebiet zur Verfügung steht, kommt

es durch den geplanten Abbau jedoch nicht zu Vergrämung von Arten aus dem Vogelschutzgebiet und der Umgebung.

## **7.2. Ergebnis:**

Prinzipiell gilt, dass alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Die Beeinträchtigungen werden als Abweichung vom gewünschten günstigen Erhaltungszustand eines konkreten FFH- bzw. Vogelschutzgebiets interpretiert und bewertet. Auf Basis der methodischen Leitlinien der EU-Kommission sind sogenannte Schlüsselindikatoren ein häufig verwendetes Instrument zur Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen.

Beispielsweise ist der prozentuale Verlust ein Erheblichkeitsindikator für flächenmäßigen Verlust von Lebensraum, die Dauer oder Intensität bzw. der Abstand zu dem Gebiet ein Erheblichkeitsindikator für Störungen und der Zeitrahmen der Bestandserneuerung ein solcher für Beeinträchtigungen der Bestandsdichte.

Erheblich ist demnach eine Beeinträchtigung derartiger Gebiete, wenn die Veränderungen oder Störungen nach Dauer – also nicht nur vorübergehend – und Ausmaß dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann (s.o.). Dabei sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.10.2002 – 9 VR 16 / 02 u. 9 A 48 / 02; Urt. v. 27.02.2003 – 4 A 59 / 01; Durner, in: Ziekow: Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 795; Schrenk, LNatSchG-RLP, Rn. 5f. zu § 27). D.h., die Beeinträchtigungen müssen von spürbarem Gewicht und nicht völlig bedeutungslos sein; auch Vorbelastungen können bei der Beurteilung berücksichtigt werden (vgl. Marzik / Wilrich, BNatSchG, § 34, Rn. 9).

Für das FFH-Gebiet DE 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ ist somit festzuhalten, dass das direkte Eingriffsgebiet keine wesentliche Biotop-Eignung für prioritäre Lebensraumtypen oder Arten hat und dementsprechend der Eingriff in bestehende Biotopstrukturen aufgrund der geringen Auswirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung für das obengenannte FFH-Gebiet zur Folge hat.

## **8. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiterer Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in den §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen dienen zudem dazu, die Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu minimieren und zu kompensieren.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt, so dass die Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefer gehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

## **9. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261) geändert wurde, ist unter § 1 Abs. 1, Unterpunkt b) bb) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie für bergbauliche Tagebaue, die die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers (Streitbachverlegung und Schaffung eines Sees s. o.) beinhalten, vorgeschrieben. Der unter der K96 am Rand des Vorhabensgebiets (Süd-Westen) verlaufende Streitbach wird unmittelbar danach in Richtung Nord-Ost verlegt und verläuft hernach am östlichen Rand des Vorhabensgebietes nach Norden. Die genaue Lage des „Restsees“ kann noch nicht angegeben werden, befindet sich aber natürlich zunächst im Tagebau-Tiefsten.

Nach § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie über die auf das

Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Daher wurde entsprechend § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erstellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Prüfung an dieser Stelle abgehandelt, obwohl sie zur Prüfung des § 48 Abs. 2 BBergG gehört.

### **9.1. Vorgehen**

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 Nr.1 UVP-V-Bergbau:

- Mensch
- Tiere/Pflanzen (Fauna/ Flora)
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft
- Kultur-und sonstige Sachgüter

Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht abschließend erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Vergleichsmaßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen. Um eine derartige Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Wirkfaktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar.

Bei der Bestimmung der Wirkfaktoren werden die durch das Beräumen der Vorhabensfläche sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten

Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z.B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben werden nachstehend die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Als Schutzgüter sind die rechtlichen Gegenstände gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, auf die sich die Umweltvorsorge des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. V. v. 3.9.2010 (BGBl. I S. 1261), erstrecken soll. Hierbei sind nicht nur die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt und seine Teilkomplexe zu untersuchen, sondern auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, der „Kultur- und Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Die anthropogen verursachte Landschaftsveränderung wird beschrieben, Minderungsmaßnahmen werden aufgezeigt und der Eingriff insgesamt wird unter Berücksichtigung der Wiedernutzbarmachung bewertet. Zunächst ist der Bestand bzw. status quo der Schutzgüter zu erfassen.

## **9.2. Ermittlung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Umweltgüter**

### **9.2.1. Betroffene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope:**

Wasserschutzgebiet: Das Schutzgut Wasser unterliegt im Vorhabensbereich und dessen näherer Umgebung keinem gesetzlichen Schutzstatus bzw. verbindlichen Vorgaben und Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale: Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Im weiteren Umfeld des geplanten Tagebaues liegt weit westlich und jenseits der Hauptwasserscheide das Naturschutzgebiet 14309 „Eisenbachwiesen“ und weiter südlich und südöstlich das aus zwei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet 14312 „Hartenberg-Steincheswiese“. In größerem Abstand befinden sich Bäume als Naturdenkmale.

Planung vernetzter Biotopsysteme: In der Planung vernetzter Biotopsysteme ist das Vorhabensgebiet teilweise als Nass- und Feuchtwiesen und kleinflächig als

Bruch- und Sumpfwald dargestellt. Der übrige Bereich umfasst Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und kleinflächig „übrige Wälder und Forst“. Der nördlich und östlich angrenzende Waldgürtel ist ausschließlich als „übrige Wälder und Forst“ dargestellt. Im Südwesten ist ein kleines Gebiet als Ackerfläche klassifiziert.

Die Karte „Ziele“ sieht für die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte die biotopverträgliche Nutzung, für die Feuchtwiesen und –brachen eine Entwicklung zu großflächigen Feuchtwiesen und kleinräumig zu Bruch- und Sumpfwald vor. Die Ackerflächen bleiben ohne Nutzungszuweisung.

In der Darstellung der Karte „Prioritäten“ ist der Vorhabensbereich nicht betroffen, das Grünland südöstlich von Salz und um das Wasserschloss Neuroth sind jedoch Vernetzte Biotopsystem-Gebiete zur Entwicklung und Erhaltung von Huteweiden und –bäumen.

#### Biotopkartierung RI-Pf:

Nach der 3. Aktualisierung der Biotopkartierung ist im Bereich der Kellerwiese ein aus zwei Teilflächen bestehendes Biotop, BK 5513-0001-2008 „Kellerwiese W Bilkheim“ mit nach § 30 Abs. 2 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen (Streitbach als Mittelgebirgsbach, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland in gesellschaftstypischer Artenkombination, einen Quellbach, einen Erlenmischwald, linienförmige gewässerbegleitende feuchte Säume bzw. Hochstaudenfluren in gesellschaftstypischer Artenkombination) zu verzeichnen.

#### Natura 2000-Gebiete:

Am Rand des Vorhabensgebietes liegt das Vogelschutzgebiet VSG DE 5312-401 „Westerwald“, das sich mit Teilflächen im Süd-Südosten, Westen und Nord-Osten dem Vorhabensbereich auf 750 bis 1500 m annähert.

Gebiete gem. FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht direkt berührt. Im Süden der geplanten Abbaufäche nähert sich eine Teilfläche des Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet 5413-301 („Westerwälder Kuppenland“) bis auf rund 100 Meter an.

## **9.2.2. Bestandsbeschreibung:**

### **9.2.2.1 Flora:**

Das Vorhabensgebiet und der Vorhabensbereich werden überwiegend geprägt durch Wiesen und Weiden frischer bis feuchter Standorte. Die überwiegende Nutzung ist mäßig intensiv bis intensiv, es gibt aber auch extensiver genutzte Grün-Bereiche mit einer artenreicheren Ausprägung. Zu einem geringen Teil wird auch Ackernutzung betrieben. Die Offenlandflächen weisen immer wieder Gehölzstrukturen auf, die die Landschaft reich strukturiert erscheinen lassen und werden von kleineren Fließgewässern durchflossen, die randlich von Gehölzen bewachsen sind und Vernässungen aufweisen können. Wälder spielen im Vorhabensgebiet eine untergeordnete Bedeutung, sie beschränken sich hier auf wenige kleine Feldgehölze.

Die Wiesen sind größtenteils dem Verband Arrhenaterion elatoris (Glatthaferwiesen) zuzuordnen, die Weiden und Mähweiden dem Cynosurion, welches aus den Glatthaferwiesen hervorgeht.

Im zentralen Vorhabensbereich befinden sich entlang von Abschnitten des Streitbaches Brachestadien von Feuchtwiesen, die dem Verband des Filipendulion ulmariae (Mädesüß-Hochstaudenfluren angehören und teilweise als Valeriano-Filipenduletum (Baldrian-Mädelsüß-Gesellschaft) anzusprechen sind.

Einen Gesamtüberblick über die im Vorhabensbereich vorkommende Vegetation findet sich im Rahmenbetriebsplan im Teil C unter Punkt 4.5.2.8.1.2 (Seiten 108 – 110) und Punkt 4.5.2.8.1.4. (Seite 118):

### **9.2.2.2 Fauna:**

#### Avifauna:

2002 wurde bereits für eine ca. 95 ha umfassende Fläche bestehend aus dem Vorhabensgebiet und einen rund 200 m – im Süden wesentlich mehr – darum reichenden Radius eine qualitative Erfassung von Brutvögeln und

Nahrungsgästen durchgeführt (KUNZ 2003). Es wurden 65 Vogelarten nachgewiesen (Anlage 3 im Rahmenbetriebsplan). Von diesen Arten sind 12 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I oder nach der BArtSchV<sup>21</sup> streng geschützt, weitere fünf erhalten aufgrund Art. 4 Abs. 2 der EU-VSRL<sup>22</sup> als gefährdete Zugvögel einen vergleichbar hohen Schutzstatus. In den Roten Listen der Bundesrepublik (WITT et al. 1998) und/oder des Landes Rheinland-Pfalz (für Brutvögel: BRAUN et al. 1992; für Zugvögel: GRÜNWALD et al., 1987) sind von diesen 65 Arten 23 aufgeführt.

Mit Nachweisen in neun oder mehr der zwölf Teilgebiete waren im Jahr 2002 Amsel, Blaumeise, Buchfink und Rotkehlchen im Vorhabensgebiet und seiner weiteren Umgebung die häufigsten Arten. Amsel und Buchfink waren mit jeweils acht Brutnachweisen die häufigsten Brutvögel überhaupt. Dagegen wurden Bekassine, Bergfink, Feldlerche, Feldschwirl, Fichtenkreuzschnabel, Gebirgsstelze, Graureiher, Grauspecht, Grünfink, Kleinspecht, Trauerschnäpper und Weidenmeise im Jahr 2002 jeweils nur in einem der zwölf Teilgebiete festgestellt. Hiervon konnte für Bekassine, Bergfink, Fichtenkreuzschnabel, Graureiher und Grauspecht im Vorhabensgebiet kein Brutnachweis erbracht werden. Nur Einzelnachweise und keine Brutvorkommen aus dem Untersuchungsgebiet liegen für die durch neue Hinweise hinzugekommene Arten Wiesenpieper, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Kolkrabe, Rabenkrähe, Gartenrotschwanz und Fischadler vor, während vom Eisvogel zwar mehrere Beobachtungen erfolgten aber ebenfalls kein Brutnachweis bekannt ist. Die durch die Erhebungen 2005 sowie die Hinweise durch die GNOR neu hinzugekommenen Arten Kuckuck, Hohltaube und Haussperling sind hingegen im Untersuchungsgebiet als Brutvögel mit geringer Dichte anzunehmen (siehe RBP, Teil C, Punkt 4.5.2.8.3.1 S. 120-122).

#### Amphibien:

Im Vorhabensgebiet selbst wurden nur zwei Amphibienarten nachgewiesen, nämlich die Erdkröte und der Grasfrosch. Beide Arten haben im Vorhabensgebiet keine Reproduktionsgewässer, sondern nutzen nur die verschiedenen

---

<sup>21</sup> Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

<sup>22</sup> Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979)

Landhabitats als Sommerlebensraum und wahrscheinlich auch zur Überwinterung.

Neben diesem Nachweis von Amphibien im Vorhabensgebiet wurde die Amphibienfauna in den Jahren 2004 und 2005 in darüber hinaus gehenden ausgewählten Bereichen, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet stehen, kartiert.

Eine Artenliste aller nachgewiesenen Amphibienarten wird im RBP in Anlage 3 gegeben. Dazu werden in Anlage 4 alle streng geschützten Arten in Form eines Artensteckbriefes dargestellt und ihr Vorkommen bzw. ihr Bezug zum Vorhabensbereich benannt und bewertet (zu den Amphibien siehe unter Teil C Punkt 4.5.2.8.3.2, S. 122-124 im RBP).

#### Tagfalter:

Die aktuelle Erfassung der Tagfalterfauna wurde bei geeignetem Wetter auf die Sommermonate Mai bis August 2005 konzentriert, da zu dieser Zeit die bewertungsrelevanten Arten ihre Flugzeit haben.

Es wurden 31 Tagfalterarten und eine Widderchenart nachgewiesen (siehe Anlage 3 im RBP). In Anlage 4 des RBP wurden alle bewertungsrelevanten Arten in Form eines Artensteckbriefs dargestellt und ihr Vorkommen bzw. ihr Bezug zum Vorhabensbereich benannt und bewertet.

Von den nachgewiesenen Arten sind elf Arten nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Darunter befinden sich allerdings auch Arten, die allgemein verbreitet und häufig sind, da die BArtSchV zum Teil ganze Artengruppen komplett unter Schutz stellt. Die beiden Bläulingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) stehen in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und sind streng geschützt. Fünf Arten sind nach den Roten Listen Rheinland-Pfalz bzw. der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (Gefährdungsstufen 1 bis 3). Näheres zu dem Tagfalter-Nachweis ist im RBP unter Teil C, Punkt 4.5.2.8.3.3, S. 124-128 aufgeführt.

### Fledermäuse:

Nach den Angaben des Arbeitskreises Fledermausschutz (Fahl 2005 in litt.) kommen in der näheren und vor allem weiteren Umgebung des Vorhabensbereiches und im Untersuchungsgebiet mindestens zehn Fledermausarten vor. Eine Artenliste aller nachgewiesenen Fledermausarten wird in Anlage 3 des RBPes aufgelistet.

Zum überwiegenden Teil sind es Waldboden- oder Baumkronenjäger, mehrere Arten jagen aber bevorzugt (Zwergfledermaus, Fransenfledermaus) oder zumindestens gelegentlich (Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus) in offenen Biotoptypen wie sie im Vorhabensgebiet vorhanden sind. Für diese stellt die Kellerwiese damit ein Nahrungsbiotop mittlerer bis hoher Bedeutung zu. Für andere (z.B. die Wasserfledermaus) sind die Waldränder und Feldgehölze wichtige Leitstrukturen für ihre Flüge zwischen verschiedenen Jagdrevieren.

Weitere Angaben zu der Ökologie der Fledermäuse im Vorhabensgebiet finden sich in Teil C, Punkt 4.5.2.8.3.4, S. 128 im RBP.

### Sonstige Arten:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen der Jahre 2004 und 2005 wurden insbesondere die Reptilien beachtet. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reptilienarten nachgewiesen, nämlich die Blindschleiche, die Waldeidechse und die Ringelnatter. Die Ringelnatter gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, die beiden anderen Arten stehen in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnstufe. Von diesen drei Arten kommen jedoch nur die Blindschleiche auch im Vorhabensgebiet vor. Die Blindschleiche hat in trockenen, sonnigen, offenen Bereichen wie an Wegrändern und Waldsäumen nicht nur ihr Nahrungsrevier sondern auch ihren Reproduktionsraum.

### **9.2.2.3 Schutzgut Landschaft:**

Das Vorhabensgebiet fällt von einer Höhe von 275 m ü. NN an der K 96 auf ein Niveau von 245 m ü. NN Richtung Salzbachniederung ab. Dabei liegt das Vorhabensgebiet an einem in Richtung Nordosten exponierten mäßig

geneigten Hang, der zentral zusätzlich von der nordöstlich bis ostnordöstlich streichenden Talung des Streitbaches geformt wird. Im Westen und im Zentrum sind größere Flächen teilweise schon seit Jahrzehnten brach gefallen und daher kleinflächig initial wieder bewaldet. Im Südwesten liegen Feuchtwiesenbrachen, im Westen eine Sumpfwaldinitiale. Ursachen des Strukturreichtums sind neben dem durchlaufenden, abschnittsweise mit Galeriewald naturnah ausgebildeten Streitbach einige Drainagegräben sowie Senkungen über dem gestundeten Tiefbau „Kellerwiese“. Das Gebiet ist nach Norden durch den Gemeindewald Bilkheim und nach Südosten durch den Struthwald mit Laub-, Nadel- und Laubmischforsten begrenzt. Nach Osten setzt sich der Grünlandbereich bis zum Tal des Schafbaches fort, in dem zwei von Laubforst gesäumte, intensiv genutzte Fischteiche und die Kläranlage „Bindewiese“ liegen. Ebenfalls in diesem Bereich, jedoch noch im unteren Tal des Streitbaches liegt eine weitere, extensiv genutzte und naturnäher ausgebildete Teichanlage.

#### **9.2.2.4 Schutzgut Mensch:**

Durch den Tagebau werden keine Siedlungsbereiche direkt oder indirekt beansprucht. Der geplante Tontagebau liegt außerhalb von besiedelten Gebieten. Die umliegenden Ortschaften sind Salz im Norden (ca. 1 km entfernt), Bilkheim im Nordwesten (nächste Gebäude ca. 500 m entfernt), Wallmerod im Südwesten (nächste geschlossene Bebauung ca. 450 m, Einzelgebäude ca. 225 m entfernt) und Molsberg im Süden (nächste geschlossene Bebauung ca. 725 m entfernt). Auch gewerbliche Bebauung ist im Vorhabensgebiet und daran angrenzend nicht vorhanden, als einziges vorhandenes Bauwerk liegt die Kläranlage Bilkheim nordöstlich des Vorhabensgebietes.

Öffentliche Freizeiteinrichtungen und markierte Wanderwege sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Ein örtlicher und der Westerwald-Radwanderweg WW 1 verlaufen mit der K 96, ein Hauptwanderweg auf dem befestigten Weg südlich des Vorhabensgebietes. Durch das Plangebiet verläuft der historische Wanderweg Bilkheim-Molsberg. Das Vorhabensgebiet ist des Weiteren durch wenige Wirtschaftswege erschlossen, die jedoch nicht mehr durchgehend bzw. als solche erkennbar und nutzbar sind. Nur ein Weg außerhalb, die Zufahrt zur Kläranlage Bilkheim, ist asphaltiert. Das

Vorhabensgebiet selbst ist für Nah- oder Feierabenderholung nicht geeignet. Die randlich im Vorhabensbereich liegenden Wege werden von Spaziergängern genutzt.

In der Umgebung des Vorhabensgebietes befinden sich mehrere Fischteichanlagen, an denen z. T. auch Hütten liegen und die über das Angeln hinaus für die Feierabend- und Wochenenderholung sowie zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Zwei Anlagen liegen westlich der Kläranlage Bilkheim im Nordosten des Vorhabensgebietes in einer Entfernung von rund 250 m und eine südöstlich davon in einer Entfernung von ca. 220 m. Westlich des Vorhabensgebietes liegt am ehemaligen Schwimmbad Wallmerods ein Campingplatz.

#### **9.2.2.5 Schutzgut Boden:**

Gemäß der Übersichtskarte der Bodentypen-Gesellschaften von Rheinland-Pfalz (1966) treten im Vorhabensgebiet im Zusammenhang mit der Überlagerung der tertiären Tone mit tonig zersetzten Verwitterungsprodukten vulkanischer Gesteine im wesentlichen Braunerden und Parabraunerden sowie insbesondere im Bereich der Vernässungszonen Gleye und anmoorige Böden auf. Die bodenkundliche Kartierung durch das LGB Rheinland-Pfalz gibt für die Grünland-Bereiche im Plangebiet und seiner nahen Umgebung Pseudogleye und Pseudogley-Lockerbraunerden sowie für Ackerflächen Braunerde-Pseudogleye an. Es sind in den Hauptlagen i. d. R. lößlehmreiche, bimsasche- und grusführende Schluffe bzw. lößlehm-/bimsaschehaltiger, grusführender Lehm sowie bimsascheführender, lößreicher grusführender Schluff über grusführendem Schluff und Ton (Mittellage) und Schuttlehm (Basislage). Beobachtungen und Sondierungen im Plangebiet durch den vom Unternehmer beauftragten Planer bestätigen die flächenhafte Verbreitung von grundwasserfernen Stauwasserböden mit redoximorphen Verhältnissen (Sauerstoffmangel) die durch gestautes Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) verursacht werden.

### 9.2.2.6 Schutzgut Wasser:

Grundwasser:

Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Das Tonvorkommen in der Lagerstätte „Kellerwiese“ ist als Grundwassernichtleiter einzustufen. Die in den bindigen und daher geringdurchlässigen hangenden Bodenbildungen langsam versickernden Niederschlagsanteile haben nur einen äußerst geringen Anteil am Gesamtabfluss. Der Abfluss der Niederschläge erfolgt vorwiegend oberirdisch und wird ohne weitere Verzögerung, der Morphologie folgend, über sich bildende Rinnsale zu Bächen vereinigt und schließlich dem Hauptvorfluter zugeführt. Eventuell im Liegenden der Tonlagerstätte existierende Grundwasserstockwerke werden nicht aufgeschlossen.

Oberflächengewässer:

Im Vorhabensgebiet befinden sich mehrere anthropogen angelegte Wasserzuläufe. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- verschiedene Drainageleitungen,
- den das Vorhabensgebiet auf einer Strecke von rund 600 m von SW nach NE durchquerenden Streitbach,
- einen das Vorhabensgebiet im Bereich der NW-Grenze tangierenden namenlosen Quellbachlauf, der seinen Ursprung in einem flächigen „Quellaustritt“ am Hangfuß der westlich der K 96 gelegenen namenlosen Basaltkuppe hat,
- einen an der südlichen Grenze des Vorhabensgebietes beginnenden S – N bis – NNE verlaufenden Entwässerungsgraben, über den das aus o. g. Drainageleitung konzentriert austretende Stauwasser (oberflächennah angestautes Niederschlagswasser) abgeführt wird,

- Vernässungen im Süden und Westen des Vorhabensgebietes aufgrund der Überdeckung mit tonigen, wasserhemmenden Lockergesteinen.
- Eine Kartierung der Gewässerstrukturgüte liegt für den Streitbach wegen der geringen Breite nicht vor, sie wird anhand der Beeinträchtigung durch Weidetiere jedoch auf 2-3 (gering bis mäßig verändert) eingeschätzt.
- Der Streitbach und der Quellbach sind nach den Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie der EU unter Berücksichtigung von Gewässerstruktur, -ökologie und –belastungssituation in einem guten Zustand, die Gräben sind hauptsächlich aufgrund der strukturellen Defizite in einem unbefriedigenden Zustand (nähere Ausführungen zum Schutzgut „Wasser“ siehe Punkt 4.3 im Teil C des RBP, S. 83 – 91).

#### **9.2.2.7 Schutzgut Klima und Luft:**

Laut Landschaftsplan wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Wallmerod durch „Ozeanisches Berglandklima“ geprägt, das als feucht aber trotz Höhenlage noch wintermild zu bezeichnen ist. Für die Ortsgemeinden Wallmerod und Bilkheim wird im Landschaftsplan eine jährliche Durchschnittstemperatur von 7,7°C – 7,9°C und eine durchschnittliche Niederschlagshöhe von 840 – 850 mm/a angegeben.

In einem durch Offenland und Wald geprägten Gelände mit deutlichen Taleinschnitten und Geländeerhebungen kann die nächtliche Kaltluftbildung und Kaltluftströmung von Bedeutung sein. Die Kaltluftströme führen zur Belüftung der Talbereiche und dienen vor allem der Frischluftzufuhr. Dies führt insbesondere in Siedlungen innerhalb der Täler zu klimatisch positiven Effekten. Die Flächen des Eingriffsbereichs werden von Offenland dominiert, in das punktuell oder linienförmig Gehölzbestände eingestreut sind. Auf den Offenlandflächen entsteht unter den beschriebenen Witterungsbedingungen Kaltluft, die dem natürlichen Geländere relief folgend in Richtung der Salzbachniederung abfließt. Dies wird durch die Aussagen des Landschaftsplans gestützt, in dem die Fließrichtung der Kaltluft zur Salzbachniederung hin eingezeichnet ist. Hier wird auch darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich Querriegel durch Bebauung oder Bepflanzung zu

vermeiden sind. Auch die Offenlandflächen im Umgebungsbereich tragen zur Kaltluftproduktion bei und auch hier folgt der Kaltluftabfluss dem natürlichen Gefälle (siehe zum Schutzgut „Klima / Luft“ auch die Ausführungen unter Punkt 4.4 im Teil C des RBPes, S. 91 – 93).

#### **9.2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Historische Bauten – Archäologische Fundstätten:

Laut Aussagen der Generaldirektion „Kulturelles Erbe“ (GDKE) liegen im Bereich des Vorhabens keine Bau- oder Bodendenkmäler vor. Eine archäologische Bedeutung ist nach vorliegenden Kenntnissen nicht zu erwarten.

In die Betrachtung ist die historische Verbindungsstraße zwischen Bilkheim und Molsberg einzubeziehen, die durch das Vorhabensgebiet verläuft (Abbildung C.24 im RBP). Diese wird bereits seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt bzw. ist nicht mehr nutzbar.

#### **9.3 Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Umweltgüter:**

Nachfolgend werden die wesentlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen (Teil D der Antragsunterlagen).

I m Überblick ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben die folgenden Umweltauswirkungen:

(1) baubedingte Konflikte:

Durch die Vorbereitung der jeweiligen Abbauabschnitte (v. a. Waldrodung, Umbruch des Oberbodens) können baubedingte Wirkungen durch Lärm, Staub, Lichteffekte und Bewegung auf die Schutzgüter auftreten.

Es kann zu einer temporären Beunruhigung / Vergrämung von Tierarten durch den Baustellenbetrieb kommen.

- (2) anlage- / betriebsbedingte Konflikte können entstehen durch
- Oberbodenabtrag, Umlagerung des Tonmaterials,
  - den eigentlichen Tonabbaubetrieb,
  - gelegentliches Abpumpen des Niederschlagswassers aus dem Grubentiefpunkt

### **9.3.1. Boden**

#### Eingriff:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen vor allem durch die Bodenverluste im künftigen Abbaubereich: Im Bereich der randlichen Lagerflächen für Abraum und Oberboden um die Neuaufschlussfläche ist während der Abbauzeit aufgrund von Oberbodenabtrag von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen in geringem Maße, auszugehen, da hier die Inanspruchnahme zumindest teilweise zeitnah, z. B. durch die Gestaltung der Lagerflächen entsprechend der natürlichen Bodenschichtung und Begrünung, kompensiert werden kann.

Auf den übrigen Flächen wird diese Inanspruchnahme hingegen über Jahre anhalten und erst nach Nutzungsaufgabe und abschließender Gestaltung enden. Da keine Befestigung und Versiegelung erfolgt, bleiben einige Reliktfunktionen allerdings erhalten. So kann prinzipiell Wasser versickern und auf weniger befahrenen bzw. regelmäßig gestörten Flächen bilden sich in aller Regel relativ schnell auch verschiedene Pionierstadien von Pflanzengesellschaften aus.

#### Bewertung:

Durch das Vorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen als auch die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eingeschränkt. Die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte tritt in den Vordergrund.

### **9.3.2. Grundwasser**

#### Eingriff:

Die geplante Rohstoffgewinnung bedeutet auch mit zunehmender Teufe keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser. Eventuell im Liegenden der Lagerstätte vorhandene Grundwasserstockwerke werden nicht aufgeschlossen. Ein verbleibender Ton-Riegel an der Basis des erschlossenen Tagebaus garantiert im Falle eines solchen Vorkommens eine ausreichende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Grundwasservorkommen im oberirdischen Einzugsgebiet liegen weit außerhalb der Vorhabensfläche und sind an die Grundwasser-leitenden basaltischen Festgesteine gebunden. Eine Absenkung der Grundwasseroberfläche in den wasserführenden Basalten ist keinesfalls zu besorgen.

Eine nachteilige hydrochemische Veränderung des Grundwassers ist unter Einhaltung der Auflagen zur Lagerung und im Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, insbesondere mit Dieselkraftstoff bei den Betankungsvorgängen wird unter Beachtung der VAWS und einschlägiger TRbF durchgeführt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser kann nahezu ausgeschlossen werden.

#### Bewertung:

Es werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser erwartet, da nur im Havariefall ein relevanter Eingriff denkbar ist. Das Zutagefördern von Grundwasser beeinträchtigt noch nicht die chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften des Grundwassers. Die geplante Rohstoffgewinnung „Kellerwiese“ hat keinen erheblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt des Grundwassers.

### **9.3.3 Trinkwasser**

#### Eingriff:

Ein Eingriff in die Trinkwassergewinnung ist nicht ersichtlich.

#### Bewertung:

Das Vorhaben steht nicht im Nutzungskonflikt mit wasserwirtschaftlichen Belangen. Das geplante Abbaugelände liegt nicht in einem Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet. In dem Vorhabensbereich und seiner näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete geplant. Die dem Vorhabensgebiet nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung. Es handelt sich um das Gewinnungsgebiet des Tiefbrunnens „Eichberg“ südlich von Wallmerod und um das Trinkwasserschutzgebiet des Tiefbrunnens „Schlaudemühle“ im östlich angrenzenden Bundesland Hessen. Aus geologisch-hydrogeologischer Sicht ist keine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung im Zusammenhang mit dem geplanten Rohstoffabbau zu besorgen.

#### **9.3.4 Oberflächengewässer**

##### Eingriff:

Als Oberflächengewässer wird der Streitbach in einem Schritt verlegt. Es kommt im Bereich des Tagebaus im Verlauf zu einem Eintrag von Schwebstoffen in Oberflächengewässer.

##### Bewertung:

Die insgesamt zu verlegende Strecke des Streitbachs beträgt etwa 725 m (siehe RBP, Punkt 2.5.2.1, Teil D, S. 147). Der Streitbach wird entgegen der ursprünglichen Planung in einem Schritt in sein endgültiges Bett verlegt (die neue Planung bezieht sich auf die Planung von Prof. Bernhart, Karlsruhe, „Verlegung des Streitbaches“ vom 23.01.2013).

Innerhalb des Vorhabensgebietes nimmt der Streitbach keine bedeutenden Seitengewässer sondern nur einen aus Drainagewasser gespeisten Graben mit deutlich niederschlagsabhängiger Wasserführung auf. Es wird also durch die Umlegung kein spürbares Wasserdefizit eintreten.

Durch die nahezu beliebige und somit eine ausreichende Verweildauer des Oberflächenwassers in der Wasserhaltung im Tagebautiefsten und in dem Absetzbecken / Einleitbauwerk wird eine Minimierung der Schwebstoffkonzentration in dem zusammengeführten Oberflächenwasser erzielt, sodass die Anforderungen an die zulässige Menge der abfiltrierbaren Stoffe in dem in die Vorflut einzuleitendem Wasser sicher eingehalten werden können.

Ein verbleibender Ton-Riegel an der Basis des ausgetonten Tagebaus garantiert im Falle der Existenz eines tiefer liegenden Grundwasserstockwerks langfristig eine aus-reichende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die geplante Rohstoffgewinnung i. B. d. „Kellerwiese“ hat insgesamt keinen erheblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser). Die Flächeninanspruchnahme zur Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes bedeutet weder in der Wasserführung noch in der Gewässergüte eine verschlechternde Beeinträchtigung. Die Anforderungen an die zulässige Menge der abfiltrierbaren Stoffe im einzuleitenden Wasser werden eingehalten.

Trotz der erforderlichen Umlegung des Streitbachs bleiben die natürlichen Oberflächenabflussverhältnisse quantitativ unter Abzug der über das Klärbecken abgeleiteten Wassermengen erhalten (zu „Wasserbilanz“, „voraussichtlichen Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten“ und zu „Wasser gefährdenden Stoffen“ siehe S. 148 im RBP).

### **9.3.5 Klima / Luft / Lärm / Erschütterung:**

#### Eingriff und Bewertung:

Staubemissionen:

Zu prüfen ist, ob trotz eines relativ hohen Emissionsmassenstroms, der in Tagebauen zu erwarten ist, in Anbetracht der geringen Vorbelastung, der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet bleibt.

Dabei sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen (siehe Teil D, S. 142-144 u. 149 im RBP):

- die nächste geschlossene Wohnbebauung der Ortslage befindet sich in ca. 450 m Entfernung. Ein Einzel-Gehöft befindet sich 260 m südöstlich des Vorhabensbereichs,
- es finden Staubminderungsmaßnahmen statt (Befeuchtung der Fahrwege, möglichst unter Vermeidung von Schlamm bildung),

- bei den Emissionen handelt es sich um Staub der beim Befahren der unbefestigten Wege aufgewirbelt wird. Die Immissionen sind in der Umgebung des Abbaus umso geringer, je mehr dieser eingetieft wird. Dieser Staub ist als nicht gefährlich einzustufen und stellt in Anbetracht der zu erwartenden Schwebstaub-Konzentration für den Menschen keine direkte Gesundheitsgefährdung dar,
- zu Staubemissionen kommt es zudem in der Aufschlussphase vor allem durch das Abräumen der zum Abbau vorgesehenen Tagebauflächen, das Aufschütten von Wällen aus Oberboden / Abraum sowie die Abwehung von diesen,
- durch den Verkehr zwischen dem Tagebau und den Aufbereitungen treten sowohl durch Abgasemissionen als auch durch die Aufwirbelung von der Straßenoberfläche Staubemissionen auf. Diese sind auf den unbefestigten Abschnitten im Tagebau höher (s.o.), wohingegen auf Asphalt lediglich mit geringfügigen Staubimmissionen, die durch die Verschmutzung der Straßenoberfläche mit abwehungsfähigem Material entstehen, zu rechnen ist,
- in den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass trotz Überschreitens des Bagatell-Emissionsmassenstroms nicht mit einem Überschreiten der Richtwerte der TA-Luft hinsichtlich Schwebstaub-Immission zu rechnen ist.

Zu den übrigen Gesichtspunkten siehe die Ausführungen im RBP.

Insgesamt ist auch in Anbetracht des Abstandes (s. o.) somit keine Gesundheitsgefährdung der an den Tagebau „Kellerwiese“ angrenzenden Wohnbevölkerung durch Staub-Immission zu erwarten.

Lärm-Emissionen:

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (Gerhardsberger Hof) ist nicht davon auszugehen, dass die gem. TA Lärm einschlägigen Emissionsgrenzwerte überschritten werden.

#### Klima-Veränderungen:

Durch die abbaubedingte Umwandlung von vegetationsbedeckten Oberflächen in Rohbodenoberflächen kommt es zu kleinräumig spürbaren Auswirkungen auf das Geländeklima. So ist mit einer Erhöhung der Lufttemperatur im Sommer (insbesondere im Bereich südexponierter Wände und an windstillen Tagen), einer Verringerung der Luftfeuchte und der Verringerung des Kaltluftproduktionspotentials zu rechnen. Diese Reduktion wirkt sich jedoch nicht auf Kaltluftabflüsse aus, da diese nur sehr schwach ausgeprägt sind. Da keine empfindlichen Siedlungsbereiche bezüglich der Durchlüftung durch Kaltluftabflüsse bestehen, haben die Kaltluftabflüsse keine bioklimatische Relevanz. Es ist mit geringfügigen Veränderungen der Windverhältnisse, u. a. verminderte Windgeschwindigkeiten, in der Tieflage des Abbaubereiches zu rechnen.

#### Eingriffsbewertung:

Bzgl. der Staubimmission ist zu sagen, dass diese voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte der TA-Luft bleiben.

Auch die klimatischen Veränderungen sind eher gering. Die Auswirkungen sind dabei so gering, da sie sich auf die direkte Umgebung des Abbaubereiches beschränken und nicht zu Veränderungen der klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Landschaftsraumes oder zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Ortslagen führen. Es kommt zu keinen relevanten makro- bzw. mesoklimatischen Veränderungen. Das Ersetzen von offenen Brachflächen, Gebüsch und Wald durch eine Abbaufäche hat jedoch eine Veränderung der mikroklimatischen Situation im Bereich des Vorhabens zur Folge.

### 9.3.6 Tiere und Pflanzen

#### Eingriff und Bewertung:

##### Allgemeine Gesichtspunkte:

Die vorbereitenden Maßnahmen für die jeweiligen Abbauabschnitte zur Inbetriebnahme der geplanten Erweiterungsfläche können bauzeitliche Auswirkungen (Lärm, Staub) auf in der Nähe befindliche Biotope und Lebensräume haben. Es kann z.B. zu einer temporären Beunruhigung bzw. Vergrämung von Tierarten durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Lichteffekte und Bewegung) kommen. Durch die Berücksichtigung der Schonzeiten der Fauna wirken sich die bauzeitlichen Auswirkungen nicht auf die Vermehrungsphase der genannten Arten aus. Die Beeinflussung der Biotoptypen / Lebensräume samt Flora und Fauna durch die vorbereitenden Maßnahmen ist begrenzt, d.h. relativ kurzfristig. Durch den Abbaubetrieb werden potentielle Fortpflanzung- oder Ruhestätten von Tieren zerstört. Eine Tötung von Vogelindividuen oder Reptilien ist aber nicht wahrscheinlich, da die Tiere ausreichend mobil sind und in andere Biotope ausweichen können.

##### Bewertung:

Die baubedingten Auswirkungen auf die Biotope und deren Erhaltungsziele sowie die besonders und streng geschützten Arten werden als mittelgradig eingestuft, da die meisten Tierarten ausreichend mobil sind und in andere Biotope ausweichen können.

##### a) Flora:

Durch die Entfernung von Vegetation und Boden sowie durch die zeitweise Veränderung der Geomorphologie kommt es im geplanten Vorhabensgebiet zum Verlust von Lebensräumen.

Im Zuge des Abschiebens des Oberbodens kommt es zudem bei den vorhandenen Nass- und Feuchtbrachen zum Totalverlust der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen. Dieses sind:

- brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland in gesellschaftstypischer Artenkombination,
- der Streitbach in seinen nicht verbauten Abschnitten, als bedingt naturnahen und gering beeinträchtigten Mittelgebirgsbach,
- ein Erlenmischwald in gesellschaftstypischer Artenkombination an einem primären Standort mit hohem (Grund-) Wasserstand.

Zum Verlust bzw. Beeinträchtigung sonstiger Biotoptypen ist auf die Darstellung im

Rahmenbetriebsplan Teil D, Punkt 2.7.2 (S. 150-152) zu verweisen.

#### b) Fauna:

Durch den Abbau werden vorhandene Biotope und Lebensräume in Anspruch genommen. Sie gehen als Lebensraum für die bestehende Flora und Fauna teilweise kurzfristig (z.B. Bachgehölze) bis dauerhaft (z.B. Wald) verloren.

Daraus - und den vorstehend geschilderten Auswirkungen auf andere Umweltgüter - ergeben sich die folgenden bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Fauna:

- Flächeninanspruchnahme durch den Abbau mit Entfernung der Vegetation und des Bodens
- Lärm- Staub- und Schadstoffimmissionen
- Lichtemissionen
- Menschen – und Maschinenbewegungen
- Verlust von Individuen.

Hinsichtlich der oben, unter 8.2.2.2 beschriebenen Tierarten hat dies zunächst den Verlust von Brut- und Nahrungsgebieten zur Folge. Innerhalb von nicht mobilen Artgruppen bzw. Tieren mit stark eingeschränktem „home range“ (hier

vor allem Invertebrata) wirkt sich das Vorhaben damit auch direkt im Verlust von Individuen aus.

Insgesamt wird jede Pflanzen- oder Tiergruppe jedoch anders beeinflusst. Hochmobile Individuen wie z. B. Vögel oder viele Säuger sind in der Lage, sich vor dem Abschieben des Oberbodens und dem Abbau zurückzuziehen.

Lichtemissionen bleiben auf die eigentliche Vorhabensfläche beschränkt und wirken nicht so schwerwiegend, als dass es zu Beeinträchtigung der Fauna kommen könnte.

Die vom Abbau emittierten Schallfrequenzen liegen nicht in dem Bereich, in dem Fledermäuse kommunizieren. Auch haben Mensch – und Maschinenbewegungen keine Auswirkung auf Fledermäuse. Reptilien und Amphibien sind gegenüber Licht- und Lärmemissionen unempfindlich.

Durch den geplanten Tonabbau im Vorhabensbereich werden keine Reproduktionsstätten von nach der BArtSchV streng geschützten Vogel- Arten betroffen. Allerdings stellt der Vorhabensbereich für streng geschützte Arten einen Nahrungsraum dar. Eine Vermeidung der sukzessiven Inanspruchnahme von Nahrungsräumen besonders geschützter Vogelarten ist nicht möglich.

Beispielhaft zu sagen ist, dass das Biotop der Fledermäuse aufgrund des anthropogenen Charakters der genutzten Flächen, des weiten Spektrums der nutzbaren Biotope und der schnellen Wiederherstellbarkeit ersetzbar ist. Im Vorhabensbereich liegen keine Winterquartiere oder Sommer-Wochenstuben der nachgewiesenen Fledermausarten. Daher stellt der Vorhabensbereich für alle Arten lediglich einen kleineren Teil des Jagdgebietes dar. Eine Vermeidung der sukzessiven Inanspruchnahme von Teilnahrungsräumen streng bzw. besonders geschützter Fledermausarten ist nicht möglich.

Betroffen sind von der geplanten Auffahrung des Tontagebaus auch die Reptilienart Blindschleiche und die Amphibienarten Grasfrosch und Erdkröte . Deren Landlebensraum wird durch die geplante Abbautätigkeit sukzessive und mittelfristig in Teilen eingeschränkt.

Eine Vermeidung der sukzessiven Inanspruchnahme von Reproduktions- und Nahrungsräumen besonders geschützter Schmetterlingsarten (darunter auch der beiden FFH-Anhang II/IV-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-

Ameisenbläuling) ist nicht möglich. Die Aufwertung von Bereichen des Vorhabensgebietes, die mittelfristig nicht in Anspruch genommen werden, kompensiert diese Verluste kurzfristig weitgehend.

Insgesamt ist daher - je nach Mobilität der einzelnen Tierart - ein Verlust einzelner Exemplare nicht auszuschließen. Zudem steht die Vorhabensfläche teilweise nicht mehr als Lebensraum für diese Arten zur Verfügung. Allerdings kommen mehrere Arten nur aufgrund der I. B. d. Tagebaus geschaffenen Biotope vor. Für sie und für zahlreiche weitere wertgebende Arten stellt die entstehende Abbaufäche mit ihren Wanderbiotopen einen geeigneten Lebensraum dar und kann auch zukünftig vor allem im Zuge der Renaturierung als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat genutzt werden.

**Bewertung:**

Die Eingriffserheblichkeit, ist als mittel- bis hochgradig einzustufen, da der abbaubedingte Verlust einzelner Falter- und anderer Invertebraten-Individuen nicht auszuschließen ist. Für die übrigen Tierarten gilt, dass auch deren tagebautypischen- Habitats ersetzbar sind und dass im Rahmen der Rekultivierung bereits im Laufe des Abbaus neue Biotope entstehen (siehe Teil E des RBP).

### **9.3.7 Landschaftsbild**

Eingriff:

Die Veränderung des Landschaftsbildes hat einen dynamischen, fließenden Charakter, sodass keine Gewöhnung an einen bestimmten Zustand erfolgen kann. Der Aufschluss ist einer ständigen Änderung seiner Ausdehnung, der Morphologie und den jeweiligen Punkten des maschinellen Betriebs unterworfen. Die Lage des Tagebaus schließt dabei die Einsehbarkeit aus den Ortslagen Wallmerod und Bilkheim aus. Der Tagebau ist dabei jedoch aus den höher gelegenen Teilen von Salz und Molsberg, damit auch vom Schloss Molsberg und dem nahe gelegenen Gerhardberger Hof einsehbar. Die sichtbaren Stöße der jeweils aktiven Abbaufäche stellen sich von den meist exponierten Stellen in Salz oder Molsberg als eine dicke strichförmige Struktur dar, die damit zwar deutlich wahrgenommen wird, jedoch auf die relativ große Entfernung zwischen 1250 und 1500 Metern im insgesamt wahrgenommenen

Landschaftsausschnitt nicht als extrem störend empfunden werden dürfte. Dabei ist nur zu einem kleinen Teil der Ortschaften Salz und Molsberg die Einsehbarkeit gegeben. Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus topographischen Gründen und durch die dazwischen liegenden Waldungen für die geschlossene Bebauung der Ortslagen Bilkheim und Wallmerod sowie für das Wasserschloss Neuroth zu erwarten. Allerdings wird sowohl für die Aussiedlung Gerhardsberger Hof als auch für den Campingplatz Wallmerod ein Verlust an Landschaftsästhetik nicht vermeidbar sein. Sichtbeziehungen werden durch die anzulegenden Halden und Schutzwälle nicht unterbrochen.

Bewertung:

Der Beeinträchtigungsgrad und die Eingriffserheblichkeit werden für das Landschaftsbild als mittelgradig angesehen, da der neu entstehende Tontagebau von einzelnen Standpunkten aus weithin sichtbar bleiben. Lediglich für einzelne Standorte (Gerhardsberger Hof, Campingplatz Wallmerod) wirkt das Vorhaben durch die Einsehbarkeit erheblich.

### **9.3.8 Mensch, Kultur- / Sachgüter**

Eingriff:

Wohn- und Wohnumfeldfunktion:

Flächen für die landschaftsgebundene Erholung werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Die im Vorhabensbereich liegenden, derzeit zur Naherholung nutzbaren Wege werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Sonstige in den Katasterplänen verzeichnete Wege sind bereits heute nicht mehr durchgehend nutzbar.

Darüber hinaus werden die Erholungsräume durch das Torgebauvorhaben überprägt und die Attraktivität des Gebiets wird beeinträchtigt, Blickbeziehungen gehen verloren. Durch den Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung von Wegen werden die Erreichbarkeit und die Nutzbarkeit der Erholungsräume beeinträchtigt.

### Verkehr:

Durch den Verkehr wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zum Abtransport des gewonnenen Tons zu den Auf- und Weiterverarbeitungsanlagen in den Tagebauen Stemmer (bei Meudt-Dahlen) und Esther (bei Boden) verursacht. Der Verkehr fließt über die K 96 und L 103 durch Wallmerod nach Westen ab. Hierbei muss in Wallmerod die B 8 gequert werden. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.

### Abfälle:

- Bergbauabfälle: Der Abraum und die nicht verwertbare Förderung sind unverschmutzt und inert. Der Boden wird nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt.
- Abfälle gem. Gewerbeabfallverordnung / Hausmüllähnliche Abfälle: Den Anforderungen des KrWG<sup>23</sup> und LAbfG<sup>24</sup> bei der Entsorgung von im Betrieb anfallenden nicht bergbauspezifischen Abfällen wird genügt.

### Bewertung:

Durch die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion, des Verkehrs und das Anfallen von Abfällen resultiert eine spürbare aber sich noch im Rahmen haltende Beeinträchtigung.

## **9.4. Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter**

Von großer Bedeutung ist die Wechselwirkung zwischen dem Schutzgut Boden, der in seiner Produktionsfunktion (Rohstoff) in Anspruch genommen wird und den damit einhergehenden Veränderungen des Schutzgutes Landschaft und dessen Einflussfaktoren einerseits und dem Schutzgut Mensch andererseits. Aus den Erfahrungen mit anderen Rohstoffgewinnungsvorhaben wird die Veränderung des Landschaftsbildes, neben dem Tagebau zuzurechnenden (Schwerlast-)Verkehr, von der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit als

---

<sup>23</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 29.2.2012 (BGBl. I S.212). Das Gesetz trat am 01.06.2012 in Kraft.

<sup>24</sup> Landes-Abfall-Gesetz in der Fassung vom 5.1.1977

maßgeblichste Wechselwirkung eingestuft. Hierbei ist die Abbauaktivitäten innewohnende Dynamik in Verbindung mit den auch für Außenstehende meist gut begreifbaren Abläufen eines Abbaubetriebes (Stichwort: großer Sandkasten) ein permanenter Stein des Anstoßes. Während andere vergleichbar große oder sogar größere Eingriffe in das Landschaftsbild (Infrastrukturvorhaben, Baugebiete, etc.) in kurzen Zeiträumen erfolgen, entwickelt sich ein Tagebau nach Anfangs großem Flächenverbrauch danach nur in kleinen Schritten in die Fläche und Tiefe. Somit unterliegt die Landschaft einer permanenten Veränderung. Es kann sich keine Gewöhnung an den Eingriff einstellen.

Darüber hinausgehende schutzgutübergreifende Wirkungsketten und damit einhergehende Beeinträchtigungen können zum derzeitigen Planungsstand aufgrund der Komplexität der Wirkungsabläufe noch nicht ausreichend genau beschrieben werden. Hier erfolgt eine Konkretisierung in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen. Eine Synopsis der Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter findet sich im Teil D, Abbildung D 3, S. 157 im RBP.

Durch die Entfernung von Vegetation verändert sich das Mikroklima i.S. einer Kontinentalisierung (s.o.). Welche genauen Auswirkungen dieses veränderte Klima auf die Wuchsleistung der Pflanzen hat, ist kaum feststellbar.

Die in den umliegenden Wohngebieten lebenden Menschen sind durch verschiedene, betriebsbedingte Wirkungen betroffen. Die Gewinnung und der Abtransports des Materials verursachen Lärm und bedingen Staub- und Schadstoffemissionen. Die Grenzwerte von Lärm- und Staubbelastung werden eingehalten, Wechsel- und kumulierende Wirkungen entstehen vor allem durch das gleichzeitige Auftreten dieser Einzelwirkungen. Zusätzliche kumulierende Wirkungen entstehen mit dem nicht unerheblichen Lärm und den Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr.

#### **9.5. Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben**

Es werden keine weiteren baulichen Maßnahmen im Umfeld des Tagebaus erwartet. Insgesamt sind somit keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten.

Für die weiteren Einzelheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung – insbesondere die zu Grunde liegenden Untersuchungen, die detaillierte Darstellung der Eingriffe sowie die Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen und die dortige Umweltverträglichkeitsstudie Bezug genommen (vgl. Teil C und D im RBP).

#### **9.6. Ergebnis bzgl. der Umweltverträglichkeit:**

Durch das Vorhaben kommt es zwangsläufig zu Verletzungen bzw. Beeinträchtigungen von Schutzgütern, wie oben dargestellt. Durch Auflagen und Rechtsvorschriften lassen sich nur teilweise die Auswirkungen abschwächen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind aufgrund der geschützten Lage des Tagebaus und aufgrund der Optimierung während des Planungsprozesses weitgehend vermindert. Durch Rekultivierung, wie dies im landespflegerischen Begleitplan vorgesehen ist (siehe Teil E, „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“ im RBP) werden die Beeinträchtigungen kompensiert. Die Risiken für die Umwelt aus Bau, Anlage und Betrieb innerhalb der Tagebaufläche werden auf der Ebene der einzelnen Schutzgüter der Umwelt formuliert und erläutert.

Zu hochgradigen Wirkungen kommt es durch Eingriffe in den Boden und in die Tier- und Pflanzenwelt. Insgesamt betrachtet überwiegen aber die gering- bis mittelgradigen Wirkungen. Zusammenfassend überwiegt daher die Umweltverträglichkeit der Maßnahme. Insgesamt betrachtet ist nach Abwägung der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und deren Kompensation im Zuge der Maßnahmenplanung (Rekultivierung) die Umweltverträglichkeit i. S. d. UVP-Gesetzes in der Fassung vom 24.02.10 (BGBl I, S.94), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.10 (BGBl I S.1163), für das Vorhaben gegeben.

Das Gewinnungsvorhaben wird damit insgesamt als umweltverträglich nach der UVP eingestuft.

## 10. Zusammenfassung, Gesamtbewertung, Abwägung und Ergebnis der Belange des Schutzes von Natur und Landschaft

Nachstehend werden noch einmal stichpunktartig die wesentlichen Aspekte der naturschutzfachlichen Bewertung des geplanten Vorhabens zusammengefasst:

- Der Streitbach wird vor Beginn des Abbaus direkt in ein neues Bett am Südrand des Vorhabensgebietes verlegt. Es wird ein naturnahes Gewässerbett ausgestaltet, die Ufer mit Heublumensaat und Initialpflanzungen von Stauden sowie Pflanzungen von standortgerechten Sträuchern und Bäumen begrünt.

(siehe Teil E im RBP, S. 159 ff.).

- Für den Eingriff in den Wald wird der Ausgleich durch die Wiederaufforstung erzielt. Die Ersatzaufforstung erfolgt in der Gemarkung Bilkheim.
- Hinzu kommt ein großer Gewinn durch den entstehenden See, da hierdurch ein Lebensraum für Amphibien, Fische, Insekten und Wasserpflanzen geschaffen wird.
- Die gesamte geplante Biotopstruktur wird eine artenreiche Fauna erhalten und fördern.
- Es kommt zu einem Bodenverlust durch Beseitigung von gewachsenem Boden. Die Bodenbeseitigung wirkt erheblich, da der Boden seine Funktion nicht oder nur noch in begrenztem Maße ausüben kann.
- Der Ausgleich dieser Beeinträchtigung hat über fachgerechte Lagerung und Wiederauftrag der während der Abbauphase abgeschobenen kulturfähigen Bodenschichten im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu erfolgen.
- Die Bildung von „Kaltluftseen“ ist auf der Sohle der Abbaufäche generell möglich, wenngleich ein Temperatenausgleich durch die tagsüber erwärmten Gesteine die Bildung von Kaltluft abmildert. Es kommt durch den Abbau zu einer Kontinentalisierung mit höherer Tag-Nacht-Temperaturamplitude. Durch die anzulegenden Gehölzflächen und Waldränder können kleinklimatisch wirksame Flächen entstehen. Die Eingriffe ins Schutzgut Klima werden als ausgeglichen bewertet.

- Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten die vorhabensbedingten landespflegerischen Eingriffe daher als kompensiert und umweltverträglich. Insgesamt werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatschG nicht erfüllt. Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der verschiedenen Arten werden im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich nicht verschlechtern.
- Für den im Verlauf des Abbaus im Plangebiet wegfallenden historischen Wanderweg Bilkheim – Molsberg wird ein Ersatz-Wanderweg entlang der K 96 eingerichtet.

## **11. Bewertung und Abwägung bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen**

### **11.1. Stellungnahmen und Einwendungen**

Der Rahmenbetriebsplan und die dazugehörigen Unterlagen zum Vorhaben Neuauffahrung des Tontagebaus „Kellerwiese“ sind im Zeitraum vom 29.08. bis 28.09.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt worden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen Privater zum Vorhaben erhoben worden. Die Beteiligten hatten Gelegenheit ihre Stellungnahme am 23.05.2012 in Wallmerod zu erörtern, diese Erörterung wurde im vorliegenden Beschluss mitberücksichtigt.

#### **11.1.1. Stellungnahmen von Gebietskörperschaften**

Die **Orts- und Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod** (Einwendung der Verbandsgemeinde vom 03.11.2011) haben keine Einwendungen vorgebracht.

Die **Ortsgemeinde Bilkheim** (Schreiben vom 22.10.2011) wendet ein, dass sich das Vorhabensgebiet über Flächen erstrecken würde, die sich im Eigentum der Ortsgemeinde Bilkheim befinden. Diese Flächen seien in der Nutzung als Wege und Gewässer. Es seien noch keine Absprachen bzw. vertragliche Vereinbarungen zwischen der Ortsgemeinde Bilkheim und dem Unternehmer betr. Verkauf oder Nutzung dieser Flächen getroffen worden.

Bezüglich der Erschließung des Tagebaus wird ausgeführt, dass die gemeinsame Betriebszufahrt zur „Kellerwiese“ und zur Tongrube Salz-Bilkheim von deren Betreiber (Fa. Müller) bereits über ca. 30 m ab K 96 bituminös befestigt worden sei. Von Seiten der Fa. Müller solle bis zum Jahr 2014 die komplette Betriebszufahrt befestigt werden. Da der Tonabbau über mehrere Zeitabschnitte geplant sei, müsse die Erreichbarkeit der Grundstücke im Plangebiet, die nicht im Eigentum des Vorhabensträgers liegen, dauerhaft durch Wege erhalten bleiben. Für den historischen Wanderweg Bilkheim-Molsberg sei entlang der K 96 ein Ersatzweg geplant, wobei die Darstellung in den Karten fehlen würde, hier sind entsprechende Nachbesserungen durchzuführen.

Durch die Gewässerverlegung würden neue Grabenparzellen entstehen, für deren Unterhaltung die Ortsgemeinde nicht zuständig sei.

Es wird befürchtet, dass die ausgedehnte Abraumhalde Auswirkungen auf Wachstum und Standsicherheit des benachbarten Gemeindewaldes hat. Die Errichtung eines Sichtschutzwalles entlang der K 96 ist in der Vergangenheit abgelehnt worden.

Der Waldersatz solle in der Gemarkung Bilkheim wiederaufgeforstet werden.

Pflanzungen als Sichtschutz sind als Trennung zwischen Weg / Wanderweg und/oder Straße K 96 und der Zufahrt zur Kläranlage denkbar.

Die Notwendigkeit die Betriebszeit bis 22 Uhr auszudehnen wird aus Gründen des Immissionsschutzes als bedenklich angesehen.

Dass der Rekultivierungsablauf schwierig zu beschreiben und planbar sei, sollte die Umsetzung einer kontinuierlichen Rekultivierung nicht ausschließen, d.h. ein frühzeitiger Rückbau der Abraumhalde ist zu fordern. Des weiteren sollte bei der Rekultivierung der ehemalige Wanderweg Bilkheim – Molsberg im Bereich des Plangebietes wieder begehbar hergestellt werden.

Die **Antragstellerin** erwidert hierauf im Erörterungstermin, dass für eine Zuwegung der Grundstücke im Plangebiet, welche nicht im Eigentum des Vorhabensträgers liegen, gesorgt wird. Eine Reifenwaschanlage zur Staubminderung sei nicht für alle Gegebenheiten empfehlenswert (z.B. bei Frost oder in den Profil-Rillen feststehendem Bodenmaterial). Die Option, bis 22

Uhr den Abbaubetrieb aufrechtzuerhalten, wird nur für wenige Tage in Anspruch genommen. In der TA Lärm sei der Tag als Zeitspanne von 6 – 22 Uhr definiert, daher habe man diesen Zeitraum im Rahmenbetriebsplan angegeben. In der Regel wird aber der Betrieb im Tagebau mit einer 8 Stunden-Schicht durchgeführt. Weiterhin äußert sich die Antragstellerin im Erörterungstermin, dass verhindert werde, dass Massen von den Halden ins Gewässerbett gelangen. Aus bergtechnischer Sichtweise sei die Standsicherheit des Gemeindewaldes nicht gefährdet. Von der Errichtung eines hohen Sichtschutzwalles entlang der K 96 würde man Abstand nehmen. Es würde ein lediglich 1 m hoher Wall aufgeschüttet, aber trotzdem eine dichte Bepflanzung angelegt werden ( es wurde auf einen höheren Sichtschutzwall nach Anregung der Ortsgemeinde Bilkheim verzichtet, wegen Beeinträchtigung von Sicht Richtung Osten und Gefahr von Glatteisbildung/ Schreiben vom 25.10.2011).

#### **11.1.2. Stellungnahmen von Verbänden**

Die GNOR Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 26.06.2012) sieht neben dem Verlust eines Biotops durch das geplante Vorhaben im Plan der Ausgleichsmaßnahmen auch eine Chance, dass neue Lebensräume für ebenfalls seltene Arten geschaffen werden. Für die vorhandenen Orchideen sei dieser Standort sowieso verloren, die Wiesen müssten viel extensiver bewirtschaftet werden. Es wird schwerpunktmäßig eine gewissenhafte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für die Ameisenbläulinge angeregt, da für diese Art geeignete Flächen ja zu den artenreicheren Grünlandgesellschaften zählen würden. Dazu wäre sofort nach Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Nutzungsextensivierung zu beginnen. Die in Frage kommenden Flächen seien nämlich teilweise intensiv genutzt und müssten mit Verzicht auf jegliche Anwendung von Kunstdünger und Mahd nach Anfang Juni bewirtschaftet werden. Gem. Punkt D, 2.7.3.2.1. im Rahmenbetriebsplan ist ein solches Vorgehen im Rahmen der Planung vorgesehen.

Dieses Schreiben relativiert die zuvor abgegebene Stellungnahme der GNOR, in der sich kritischer gegenüber dem Vorhaben geäußert wurde.

### 11.1.3. Stellungnahmen von Behörden

Die **Kreisverwaltung des Westerwaldkreises** (Schreiben vom 07.11.2011, AZ: Z/05 610-10-28) erhebt aus Sicht als untere Landesplanungsbehörde, Denkmalpflegebehörde, Straßenverkehrsbehörde und Wasserbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die **SGD Nord** (Schreiben vom 08.11.2011, AZ.: 41-K-(B)-11-50) führte an, dass wertvolle Biotopstrukturen beseitigt werden würden, davon auch Flächen, die gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatschG geschützt seien. Es werde ein Lebensraum zerstört, der für die Avifauna, verschiedene geschützte Tagfalter sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse von Bedeutung sei. Der Streitbach, ein gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatschG geschützter Bachlauf, müsse verlegt werden, wobei das Fließgewässersystem des Streitbachs / Schafbachs durch Ableitung von Grubenwasser beeinträchtigt werden würde. Die gewachsene Bodenstruktur werde auf 21 ha Fläche beseitigt. Es würde zu Veränderungen des Landschaftsbildes durch Abgrabungen und Aufhaldungen kommen. Die landschaftsbezogene Erholung werde durch die Abbautätigkeit beeinträchtigt. Die Attraktivität verschiedener Wanderwege werde gemindert. Eine Wegeverbindung, die die Vorhabensfläche mittig quert, werde unterbrochen. Sollten im Rahmen der Abwägung die Belange der Rohstoffindustrie überwiegen, kann der Abbau unter Nebenbestimmungen zugelassen werden. Weiter wird in dem Schreiben der SGD-Nord ausgeführt, dass die Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet Nr. 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ zu dem Ergebnis käme, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien (das Vorhabensgebiet läge von Teilflächen des FFH-Gebietes mindestens 100 m entfernt).

Die von der SGD Nord im obigen Schreiben aufgeführten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Das Benehmen wurde hergestellt. Die SGD Nord, WAB Montabaur nahm mit Schreiben vom 15.11.2011 (AZ.:41-K-(B)-11-50) Stellung zu dem Vorhaben, die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden im vorliegenden Beschluss ebenfalls berücksichtigt. In diesem Schreiben äußert sich auch die obere Landesplanungsbehörde und stellt fest, dass im Vorhabensgebiet eine landesplanerische Letztentscheidung zugunsten eines Rohstoffabbaus getroffen wurde.

Die **Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz** äußert sich im Schreiben vom 26.10.2011 (AZ.: 14-04.01) zu dem Vorhaben:

Bestehende Pacht- und Eigentumsverhältnisse seien einzuhalten, bzw. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.

Auf Seite 159 der Planunterlagen (E Maßnahmen zur Folgenbewältigung) sei dargestellt, dass das Grünland im östlich gelegenen Teil des Vorhabensgebietes möglichst umgehend in Teilen von der Beweidung freigestellt werden soll. Nach Ansicht der LWK sollten die Flächen so lange wie möglich uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar bleiben und nicht eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren, die ohnehin in absehbarer Zeit durch den Tagebau verloren ginge.

Die vorgesehene Anpachtung und Extensivierung von Grünlandflächen außerhalb des Vorhabensgebietes (Karte Anhang 7, ca. 5,7 ha) werde aus agrarstruktureller Sicht negativ beurteilt. Durch den Tagebau entstünde bereits ein massiver Verlust für die landwirtschaftlichen Betriebe. Daher sollten, wie von der LWK in der Stellungnahme vom 24.04.2006 zum Raumordnungsverfahren gefordert, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Dies gelte auch für die auf Seite 170 beschriebenen und in Abbildung C.23 sowie in Karte 3 dargestellten Bereiche. Vor allem die vorgeschlagene Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland werde abgelehnt. Die Maßnahmen könnten teilweise auf freiwilliger Basis durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden. Hierzu werde die Zusammenarbeit mit der Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz vorgeschlagen.... Eine detaillierte Beurteilung der vorgesehenen externen naturschutzfachlichen Maßnahmen sei zudem nur auf Grundlage konkreter Grundstücksangaben mit detaillierten Angaben zur jeweiligen Bewirtschaftung möglich. Angaben hierzu, sowie zum tatsächlichen Umfang der notwendigen externen Maßnahmen, fehlen in den vorliegenden Unterlagen. Es wurde daher diesbezüglich keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich würden bei der vorgesehenen Rekultivierungsplanung Naturschutzaspekte im Vordergrund stehen (vgl. S. 175). Das Konzept zur Wiedernutzbarmachung sei auf mehrere Jahrzehnte ausgelegt und daher „nur theoretischer Natur“. Allerdings sollten nach Meinung der LWK auch der

zukünftig steigende Bedarf an Flächen zur Energieerzeugung und Nahrungsmittelproduktion nicht außer Acht gelassen werden. So sollte beispielsweise die beanspruchte Ackerfläche auch wieder als solche nutzbar gemacht werden. Der Bestand an hochwertigen Biotopen im Plangebiet sei auch auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Eine weitergehende Extensivierung und Vernässung sei daher auch im Rahmen der Rekultivierung verzichtbar.

Auf Seite 176 f. seien unter Punkt 5 Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Beweissicherungsverfahren für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wegen potenzieller Beeinträchtigung (z. B. veränderte Grundwasserstände) durchgeführt werden.

Der **Antragsteller** äußerte sich zu den Äußerungen der LWK folgendermaßen:

Die bestehenden Pacht- und Eigentumsverhältnisse würden eingehalten und ggf. notwendige Aufhebungsvereinbarungen getroffen werden.

Die aus Sicht des Schutzes der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge notwendigen Änderungen der Nutzungsintensität auf Teilen des als Weiden genutzten Grünlandes würden durch entsprechende Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden Pachtverträgen geregelt werden.

Die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen sollten über den Erwerb oder die langfristige Pacht von Flächen realisiert werden. Es sei auch eine Zusammenarbeit mit der Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz vorgesehen. Die jeweilige Flächenverfügbarkeit würde im Rahmen der Hauptbetriebspläne nachgewiesen werden. Die Nutzung durch die Landwirtschaft sollte nicht eingeschränkt werden. Die gewünschte Absprache sollte erfolgen.

Die finale Ausführung der Rekultivierung werde sicher erst in weiter Zukunft von dann geltenden rechtlichen Vorgaben sowie gesellschaftspolitischen Erfordernissen und Wertvorstellungen abhängig sein. Daher sei aktuell ein an den jetzigen Wertvorstellungen orientiertes Rekultivierungskonzept entwickelt worden, das in der Zukunft geändert werden könne.

## 11.2. Abwägung

Die Firma Walderdorff'sche Tongruben & Herz GmbH & Co. KG beabsichtigt, südöstlich der Gemeinde Bilkheim im Westerwaldkreis im Bereich der „Kellerwiese“ einen Tontagebau zu betreiben. In der Vergangenheit wurde dort schon Ton untertage gewonnen.

Das Vorhaben liegt gem. Landesentwicklungsprogramm IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung und ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahre 2006 als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Vorhaben hat die Bereitstellung vom Rohstoff „Ton“ mit den Eigenschaften i. S. d. § 3 Abs.4 Nr.1 BBergG für die Wirtschaft und den Einzelhandel zum Ziel. Somit erfüllt das Vorhaben das im § 1 BBergG aufgeführte Allgemeininteresse an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Die naturschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung hinreichend berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff auszugleichen. Dem Ausgleichskonzept ist auch von den Naturschutzbehörden zugestimmt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass nach der Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben den umweltrechtlichen Anforderungen genügt. Es kommt auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des bis auf eine Entfernung von 100 m heranreichenden FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“. Auch das Vogelschutzgebiet DE 5312-401 „Westerwald“, das sich dem Vorhabensbereich auf 750 bis 1500 m annähert, wird nicht in Mitleidenschaft gezogen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Auf der Vorhabensfläche sind keine geplanten baulichen Nutzungen oder Planungen vorhanden, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen

vorgesehen sind. Somit stehen bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt größtenteils auf landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Flächennutzungsplan von 1999 weist das Vorhabensgebiet in Teilbereichen als Nasswiese mit aufzuwertenden Bachabschnitten, als Flächen für die Landwirtschaft mit strukturreicher, extensiver Grünlandnutzung sowie in kleinem Umfang als landwirtschaftliche Intensiv-Nutzfläche aus. Im Südwesten des Gebiets liegt als wasserwirtschaftliche Anlage ein kleines Regenüberlaufbecken. Aufgrund der Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dem Vorhabensgebiet zu realisieren. Die verloren gegangene forstwirtschaftliche Fläche wird im Naturraum Westerwald durch Neuaufforstung ausgeglichen.

In der Gesamtschau ist der Eingriff in Natur und Landschaft damit ausgeglichen.

Die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Vorhabens ist aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht unbedenklich und genügt den Grundsätzen der §§ 67 und 68 WHG. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Die zur Einleitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen konnte im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden. Belange des Wasserhaushaltes und des Gewässerschutzes stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf mehrere in privatem und öffentlichem Eigentum stehende Grundstücke verbunden. Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird nicht unmittelbar in ihre Rechte eingegriffen, da er keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Ergänzend ist dennoch auf die dazu durchgeführte Abwägung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG hinzuweisen, aus der sich hier ein Überwiegen der Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer ergibt. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ergeht in Bezug auf diese Flächen im Übrigen auch vorbehaltlich des Nachweises der Gewinnungsberechtigung,

sollte der Vorhabenträger diese Flächen nicht noch aus seiner Abbauplanung ausnehmen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewendet werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung von Interessenkonflikten erfolgte nach diesem Grundsatz. Somit müssen hier andere Nutzungsinteressen wie die Forstwirtschaft, die Belange des Bodenschutzes etc. vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurücktreten.

Aus der Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben sich darüber hinaus keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben ergeben. Soweit erforderlich, wurde ihnen (wie oben bereits erwähnt) durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

## **12. Abwägung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG**

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau von Ton entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem LGB teilweise Bedenken vorgebracht. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Diesen Bedenken wird durch die vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Ergeben die von der zuständigen Behörde aufgrund ihrer Prüfungspflicht getroffenen Feststellungen, dass Umstände vorliegen, die zu einer Entscheidung nach § 48 Abs.2 Anlass geben können, hat die Behörde eine

Abwägung vorzunehmen; denn § 48 Abs.2 verlangt, wie das BVerwG betont, eine abwägende Entscheidung. In die Abwägung sind auf der einen Seite das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und auf der anderen Seite die jeweils erkennbaren entgegenstehenden öffentlichen Belange einzustellen, um festzustellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann, oder einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

Aufgrund des Raumordnerischen Entscheides vom 21.07.2006 steht das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern die dort aufgeführten Maßgaben und weitere Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden. Diese wurden in den Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

Außerhalb des § 55 Abs. 1 BBergG geregelte öffentliche Interessen, wie z. B. das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, stehen dem Vorhaben gleichfalls nicht entgegen.

Beeinträchtigungen der kommunalen Planungshoheit und anderer kommunaler Belange gem. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 49 der Landesverfassung sind nicht ersichtlich. Die Gemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt wird, ist beteiligt worden und hat selbst Verhandlungen mit der Antragstellerin wegen Eigentumsübertragung / Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken aufgenommen. Im Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Bilkheim vom 21.08.2014 wurde einstimmig beschlossen, dass, aufgrund der geklärten wasserwirtschaftlichen Vorgehensweise, einem Planfeststellungsverfahren, unter Beachtung der von der Gemeinde erhobenen anderweitigen Bedenken und Anregungen (siehe Punkt 12.1.1), nun keine Einwände mehr entgegengesetzt werden. Es wurden von der Gemeinde neben der Frage der Grundstücksverfügbarkeit und wasserwirtschaftlichen Situation keine weiteren eigenen Belange geltend gemacht.

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen von öffentlichen Einrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen).

Auch FFH- oder Vogelschutz-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf mehrere in Fremd-Eigentum stehende Grundstücke verbunden (die privaten Eigentümer wurden an dem Verfahren durch ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens oder gesondertes Anschreiben beteiligt). Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird nicht unmittelbar in ihre Rechte eingegriffen, da er keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ergeht in Bezug auf diese Flächen im Übrigen auch vorbehaltlich des Nachweises der Gewinnungsberechtigung, sollte der Vorhabenträger diese Flächen nicht noch aus seiner Abbauplanung ausnehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichtes sind bei komplexen Großvorhaben als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen vom Abbau betroffener Grundeigentümer zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des hiesigen Vorhabens sollen die dort erarbeiteten Grundsätze zu einer notwendigen Gesamtabwägung mit in die Betrachtung einbezogen werden.

§ 48 Abs. 2 BBergG widerspricht es, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein (vgl. BVerwG NVwZ 2009, 331, 332).

Laut Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17.12.2013 (Az. 1 BvR 3139/08) ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht geboten ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn

die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes stellt selbst noch keine Enteignung dar (BVerfG a.a.O. Rdnr. 281).

Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen, gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtliche Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt (BVerfG a.a.O. Rdnr. 282).

Inwieweit diese für umfangreiche Braunkohlevorhaben mit der großflächigen Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft ergangene Rechtsprechung, insbesondere die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf das vorliegende Vorhaben zur Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen anwendbar ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG a.a.O.) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG a.a.O. Rdnr. 312) haben ausgeführt, dass die Anforderungen jedenfalls für großflächige Tagebaue zu beachten sind.

Die Frage der zwingenden Anwendbarkeit der vorgenannten Anforderungen kann im vorliegenden Fall allerdings offen bleiben, weil im Hinblick auf das Vorhaben und die Auswirkungen auf das Grundeigentum die durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

Mit dem Abbau von Ton wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG erfolgte Regelung ist insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG a.a.O. Rdnr. 283). Dies gilt auch, soweit es sich wie vorliegend um in § 3 BBergG genannte grundeigene Bodenschätze handelt (BVerfG a.a.O. Rdnr. 203).

Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel des Weiteren durch die vorangegangene Planungen und planerischen Entscheidungen.

Das Vorhaben liegt gem. dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald 2006 (Verabschiedung durch die Regionalversammlung am 06.02.2006, Genehmigung am 09.06.2006) in einem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung. Aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung ist bezüglich der Frage ob ein Rohstoffabbau den Zielen der Raumordnung entspricht, bereits eine raumordnerische Entscheidung zugunsten des Rohstoffabbaus erfolgt.

Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels, um durch die Gewinnung einen wesentlichen Beitrag zu der nach der vorgenannten landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoffsicherung zu leisten. Der Tagebau leistet dabei einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels. Auf den Grundstücken der Privateigentümer findet bisher weitgehend eine Nutzung als landwirtschaftliches Grünland statt (siehe Rahmenbetriebsplan Seite 26, Punkt 2.2). Im Rahmen des geplanten Tagebaus könnten diese Flächen zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Hierbei ist die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung bzw. der Lagerstätte zu berücksichtigen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass sich das Vorhaben der WTH als Neuaufschluss mit Vorbelastung darstellt.

Unter Berücksichtigung des „Garzweiler-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der Planfeststellungsbeschluss hier zu erteilen. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der WTH am Abbau das Interesse der Eigentümer am unversehrten Eigentum. Hierfür sprechen die Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens wie auch der Vergleich der derzeitigen weitgehenden extensiv (Nicht-) Nutzung mit der – auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden – Gewinnung von Rohstoffen.

Wie schon in Nebenbestimmung 2.1.2. vermerkt, muss mit Vorlage des dem Planfeststellungsbeschluss folgenden Hauptbetriebsplanes die Verfügbarkeit aller betroffenen Flurstücke nachgewiesen werden. Da die Antragstellerin über den weit überwiegenden Teil der Grundstücksflächen im Vorhabensgebiet verfügt, kann der Planfeststellungsbeschluss ergehen. Dies auch gerade deswegen, weil im Gemeinderatsbeschluss der Ortsgemeinde Bilkheim vom 21.08.2014 einstimmig beschlossen wurde, dass aufgrund der fortgeschrittenen Planungssituation bzgl. der Streitbachverlegung und des Umbaus des

Regenüberlaufbeckens im Plangebiet das Planfeststellungsverfahren nun vorangebracht werden kann. Konkrete Verhandlungen über die Übertragung der Verfügungsgewalt an den bisher im Eigentum der Gemeinde befindlichen Parzellen im Plangebiet sind in Aussicht gestellt worden.

Ein Hauptbetriebsplan, welcher den konkreten Abbau des Bodenschatzes und damit den Eingriff in die Grundstücksflächen gestattet, setzt den Nachweis der Gewinnungsberechtigung voraus. Dies wurde in Nebenbestimmung 2.1.2 berücksichtigt.

Im Übrigen sind die §§ 114 ff BBergG zu berücksichtigen, in denen eine Regelung der durch bergbauliche Vorhaben entstehenden Bergschäden erfolgt.

Die Gesamtabwägung kommt zum Ergebnis, dass die Zulassungsentscheidung mit öffentlichen Belangen vereinbar und die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergab sich die Verträglichkeit des Vorhabens, da mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert werden.

Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der verschiedenen Arten werden im räumlichen Zusammenhang gewahrt, was sich aus der UVS und dem LBP (Antragsunterlagen S 137ff. und 159ff.) sowie aus den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und der übrigen Träger öffentlicher Belange ergibt.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich nicht verschlechtern. Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen nach der Berücksichtigung von Anregungen und Auflagen gegen die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Tontagebau „Kellerwiese“ und den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft keine Bedenken.

Es ist davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen § 39 Abs.1 Nr.1 und § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (u.a. Verbot, wilde Tiere zu mutwillig zu beunruhigen zu verletzen oder zu töten bzw. Verbot wild lebenden Tieren der

besonders geschützten Arten nachzustellen) vorliegt. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen und auch anlagebedingte Wirkungen führen nicht zu einer Tötung von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, geschützten Insekten oder Reptilien. Vor dem Beginn des Gewässerumbaus erfolgt eine Abfischung von Invertebraten-Larven und Fischen und Verbringung ins neue Bachbett.

Ein Verstoß gegen § 39 Abs.1 Nr.3 BNatschG (Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören) kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Erheblichkeits-Schwelle überschritten werden muss und dafür die einwirkenden Emissionen zu gering sind. Lichtemissionen beschränken sich auf die Fahrzeugbeleuchtung zu Dämmerungs- oder Schlechtwetterzeiten und bleiben auf die eigentliche Vorhabensfläche beschränkt. Aufgrund der Gegebenheiten (eingesenkte Lage des Erweiterungsgebietes) ist nur von einer geringen Ausstrahlung der Lärmemissionen auszugehen. Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) wird insgesamt durch die vorhabensbedingten Wirkungen nicht ausgelöst. Die Störungen lassen keine Auswirkungen erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, da genug Ausweichhabitate geschaffen werden.

Die naturschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung hinreichend berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff auszugleichen. Dem Ausgleichskonzept ist auch von den Naturschutzbehörden zugestimmt worden. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben den umweltrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Laut Aussagen der Generaldirektion „Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie“ (GDKE/ Stellungnahme vom 15.09.2011) bestehen von ihrer Seite keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine archäologische Bedeutung ist somit nach vorliegenden Kenntnissen nicht zu erwarten.

Auf der Vorhabensfläche sind keine baulichen Nutzungen oder Planungen geplant, die sich aus Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen ergeben.

Somit stehen bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nicht entgegen. Die Aufstellung der Baucontainer und der Umbau des Regenüberlaufbeckens sind keine Vorhaben, die im Flächennutzungsplan aufzuführen sind.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt auch auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die verloren gegangene forstwirtschaftliche Fläche wird in der Gemarkung Bilkheim durch Neuaufforstung ausgeglichen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewendet werden, dass dafür Sorge getragen wird, die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Auflösung von Interessenkonflikten erfolgte nach diesem Grundsatz. Somit müssen hier andere Nutzungsinteressen wie die Forstwirtschaft, die Belange des Bodenschutzes etc. vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurücktreten.

Insgesamt stehen damit andere öffentliche Interessen im Sinne des § 48 BBergG dem Vorhaben nicht entgegen.

### **13. Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Neuauffahrung des Tontagebaus „Kellerwiese“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit – und gegeneinander abgewogen.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung auch hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Da die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben überwiegend positiv gegenüberstehen, den Forderungen der Fachbehörden durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss

Rechnung getragen wurde, ist davon auszugehen, dass Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, ausreichend beachtet werden.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt es zwar zur vorübergehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaft, diese ist nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und des Fachbeitrags Naturschutz jedoch hinzunehmen. Nach Durchführung des Abbauvorhabens und der Rekultivierungsmaßnahmen ist diese Beeinträchtigung als ausgeglichen anzusehen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen.

Deshalb wird der Plan für das beantragte Vorhaben festgestellt und der Rahmenbetriebsplan aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff des BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts auf Antrag der Firma Walderdorff'sche Tongruben & Herz GmbH & Co. KG vom 22.06.2011 zugelassen

### **C. Kostenfestsetzung**

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrungen**

1. Rechtsbehelfsbelehrung zu dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Koblenz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gegen die jeweils erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,

Emy-Roeder-Straße 5,

55129 Mainz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

[www.lgb-rlp.de/elektronische\\_kommunikation.html](http://www.lgb-rlp.de/elektronische_kommunikation.html)

aufgeführt sind.

#### **E. Verfahrensrechtliche Hinweise**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Im Auftrag

( Dr. Thomas Dreher )  
Geologiedirektor